BX
1536
K434
1854
A 553546



Digitized by Google

204

BX
1536
.K434
1854

Das Recht

und

der Rechtsschutz

der

katholischen Kirche in Deutschland,

mit besonderer Rücksicht auf die Forderungen des Oberrheinischen Episkopates

und

den gegenwärtigen kirchlichen Conflict.

Von

Wilhelm Emmanuel,

Freiherrn von Ketteler,

Bischof von Mainz.

Zweite Auflage.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1854.

Bei **Franz Kirchheim** in Mainz sind erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz zu haben:

Ketteler, Wilhelm Emmanuel Freiherr von, Bischof von Mainz, **Die großen socialen Fragen der Gegenwart.** Sechs Predigten, gehalten im hohen Dome zu Mainz. (1849). gr. 8. geh. 24 kr. oder 7 Sgr.

Das Portrait des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg, Hermann von Vicari, Metropoliten der oberrheinischen Kirchenprovinz 2c. Nach einem Gemälde von **Dr. Heuß**, auf Stein gezeichnet von **Schertle.** Mit einem Monogramm des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs. Royal-Folio auf chines. Papier 1 fl. 36 kr. oder 28 Sgr. Royal-Folio auf weißes Papier 1 fl. 20 kr. oder 24 Sgr.

Dieses, mit einer wahren Ungeduld von den zahlreichen Verehrern des glaubensmuthigen Bekenners erwartete Portrait wird, als ein in jeder Beziehung ausgezeichnetes Kunstwerk auch die kühnsten Erwartungen bei Weitem übertreffen, besonders da das Original, was sehr wohl zu beachten, erst vor kurzer Zeit von dem als Portraitmaler rühmlichst bekannten Herrn **Dr. Heuß** aus Mainz in Freiburg gemalt wurde, während alle übrigen bis jetzt erschienenen Portraits des greisen Oberhirten vor mehreren Jahren aufgenommen wurden und sich schon aus diesem Grunde jener sprechenden Aehnlichkeit nicht mehr rühmen können, welche dem soeben in meinem Verlage erschienenen unbedingt zugesprochen werden muß. Besonders ist hervorzuheben, daß es Herrn Maler Dr. Heuß gelungen ist, die erhabenen, die edelste Charakterstärke neben christlicher Milde ausdrückenden Züge des hochbejahrten Dulders mit überraschender Treue wiederzugeben und dürfte auch nicht minder das bezeichnende Monogramm von der Hand Sr. Excellenz des Herrn Erzbischofs: **„Deus fortitudo mea!“** abgesehen von dem hohen Kunstwerke des Bildes, dasselbe als ein unschätzbares Zeichen der Erinnerung an den treuen Kämpfer für das gute Recht der Kirche erscheinen lassen.

Adressen an den Hochwürdigsten Erzbischof Hermann von Freiburg aus verschiedenen Theilen der Christenheit aus Anlaß des badischen Kirchenstreites. **Erstes bis viertes Heft.** gr. 8. geh. Preis eines Heftes 18 kr. oder 6 Sgr.

Wir übergeben hiermit dem größeren Publicum eine Sammlung jener Adressen, welche in Folge des badischen Kirchenstreites aus fast allen Theilen Europa's an den greisen Oberhirten auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Freiburg gerichtet worden und von denen bis jetzt erst ein verhältnißmäßig sehr kleiner Theil durch die öffentlichen Blätter bekannt wurde, während es doch höchst wünschenswerth erscheinen muß, daß auch nicht eine einzige dieser Adressen dem katholischen Volke unbekannt bleibt, da sie nur dazu dienen können, das katholische Bewußtsein, dem sie selbst entsprungen, zu kräftigen und zu steigern. — Die Sammlung, welche nicht weniger als 231 Adressen enthält, bietet übrigens, ganz abgesehen von ihrem interessanten Inhalte, ein glänzendes Zeugniß für die Einheit und Katholicität der Kirche, das den Freunden derselben eine Freude bereiten wird und ihren Feinden zur Lehre dienen kann.

Hahn-Hahn, Ida Gräfin. Von Babylon nach Jerusalem. 2. Auflage. 8. Velinpapier. geh. 2 fl. od. 1 Rthlr 5 Sgr.

— — Aus Jerusalem 2. Auflage. 8 Velinpapier. geh. 1 fl. 30 kr. od. 26. Sgr.

Diese Bücher, welche ich hiermit dem Publicum übergebe, bedürfen keiner Empfehlung von meiner Seite. Der Name der Verfasserin und die Bemerkung genügt, daß dieselbe in diesen Werken die Geschichte ihrer eigenen

Das Recht

und

der Rechtsschutz

der

katholischen Kirche in Deutschland.

Das Recht

und

der Rechtsschutz

der

katholischen Kirche in Deutschland,

mit besonderer Rücksicht auf die Forderungen des Oberrheinischen Episkopates

und

den gegenwärtigen kirchlichen Conflict.

Von

Wilhelm Emmanuel,

Freiherrn von Ketteler,

Bischof von Mainz.

Zweite Auflage.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1854.

BX
1536
.K434
1854

Druck von J. G. Wirth & Comp. in Mainz.

Libr.
Loexley
5-18-40
4/1008

Vorwort.

Als der Bischof von Meaux die „Auseinandersetzung der Lehre der katholischen Kirche über die Streitpunkte mit den Protestanten" niederschrieb, war es, wie er selbst in der Einleitung erklärte, sein Bemühen, die Lehre der Kirche möglichst einfach hinzustellen und von ihr Alles auszuscheiden, was man irriger Weise für die Lehre der Kirche ausgegeben hatte. Er machte nämlich die Bemerkung, daß die Abneigung gegen die Lehre der katholischen Kirche vielfach ihren Grund hat, theils in ganz falschen Begriffen von dieser Lehre, theils in dem Ankleben an gewisse Stichworte, welche es den Gegnern der Kirche fast unmöglich machen, bis auf den Grund der Sache selbst vorzudringen. Bossuet glaubte daher, daß er im Dienste der Wahrheit nichts Besseres thuen könne, als die Lehre der Kirche über die Controverspunkte ganz kurz und einfach darzustellen, mit Hinweglassung aller Meinungen und Ansichten einzelner Lehrer. Von diesem Verfahren erwartete er zwei große Vortheile: erstens, daß viele Anfeindungen der Kirche, welche eben auf ganz irrige Vorstellungen von ihrer Lehre sich gründeten, ganz wegfallen; zweitens, daß die noch übrig bleibenden Streitpunkte Vieles von ihrer Bitterkeit verlieren würden. Wie sehr aber Bossuet in jener Voraussetzung über die Macht irriger Vorstellungen von der Lehre der Kirche recht hatte, zeigte der unmittelbare Erfolg. Als seine Schrift erst als Manuscript verbreitet wurde, behaupteten schon einige protestantische Prediger, die „Auseinandersetzung" sei gar nicht die Lehre der katholischen Kirche und Bossuet werde es gar nicht wagen, sie zu veröffent-

lichen. Als Bossuet dann die Arbeit in Druck gab, behaupteten dieselben, sie werde unfehlbar von Rom verworfen werden, und diese Ansichten verstummten erst, als unzählige Bischöfe und Papst Innocenz XI. selbst die „Auseinandersetzung“ als den treuesten Ausdruck der Lehre der Kirche anerkannten.

Wir haben nun die feste Ueberzeugung, daß auch jetzt die Anfeindungen gegen die katholische Kirche, und nicht nur gegen ihre Lehre, sondern auch gegen die Bestrebungen der Kirche im Allgemeinen und gegen die Forderungen und das Verfahren der Bischöfe im Besonderen, ihren Hauptgrund in ganz irrigen und unklaren Begriffen und Vorstellungen über alle diese Gegenstände, in mitgebrachten Vorurtheilen und in dem blinden Schrecken, den gewisse Stichwörter verbreiten, haben. Man macht sich aus der Kirche und den Personen, welche für sie kämpfen, eine beliebige Figur, der man dann den Namen der Kirche, oder unsern Namen beilegt; man stattet diese Figur mit Meinungen, Ansichten, Bestrebungen aller Art aus, und kämpft dann nicht gegen die Kirche und ihre Diener, sondern gegen dieses selbstgemachte Bildniß, während für die Kirche und ihre Diener nur der Haß abfällt, den allein jenes Bild verdient. Dieser trifft dann uns, aber nicht die Gründe, die vorgebracht werden.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, haben daher auch wir in möglichst einfachen Worten einige Gedanken über die Stellung der Kirche in Deutschland und das Verfahren der Bischöfe in der Oberrheinischen Kirchenprovinz niedergeschrieben, die wir hiermit der Oeffentlichkeit übergeben. Mögen sie durch Gottes Gnade dazu beitragen, unsere Gegner bei Beurtheilung unseres Verfahrens etwas mehr auf den Grund der Sache selbst hinzuführen und zu einer billigen Erwägung und Prüfung dieser großen Streitfrage zu veranlassen. Wir zweifeln nicht, daß dann sehr viele Anklagen schon deßhalb verstummen würden, weil sie in der Kirche und ihren Dienern gar keinen Gegenstand haben und daß man in den noch übrigen Streitpunkten uns billiger beurtheilen würde. Durch das bisherige leidenschaftliche Verfahren bei Beurtheilung unserer Schritte, wird das Ziel doch nicht erreicht. Es kann da-

durch nur unsägliches Elend über ganze Länder des deutschen Vaterlandes gebracht werden, aber die Wahrheit wird auf dem Wege doch nicht unterliegen. Es hilft nichts, uns zu herrschsüchtigen Menschen machen zu wollen, welche die Rechte der Fürsten mißachten und Forderungen stellen, wie sie auf Erden noch nicht dagewesen sind. Dadurch werden wir nun einmal doch nicht solche Menschen, kein Kind glaubt in der That an diese Vorwürfe, und es bleibt trotzdem wahr, daß wir nicht aus Herrschsucht, sondern auf den Grund göttlicher Anordnung und auf dem Boden eines geheiligten geschichtlichen Rechtes gegen einen ungläubigen, unchristlichen Bureaukratismus, um die Existenz der katholischen Kirche und, weil wir die katholische Kirche für die wahre Kirche Christi halten, um die Existenz der Kirche Christi in den Ländern kämpfen, in denen wir zu Hütern der Kirche bestellt sind. Mit Gottes Gnade werden wir auch bei den größten Verfolgungen nicht davon abstehen, die Rechte der Kirche zu vertheidigen und Gott, der Beschützer der Wahrheit, wird seine Kirche, die Grundveste der Wahrheit, nicht unter den Streichen des Irrthums unterliegen lassen. Aber diese Ueberzeugung und dieser Entschluß soll uns nicht abhalten zu widerlegen und aufzuklären, so weit wir es vermögen. Mögen wenigstens diese gute Absicht auch unsere Gegner anerkennen!

Wir hatten diese Blätter schon geschrieben, als uns die letzten Nachrichten über die erhobene Criminaluntersuchung gegen den Herrn Erzbischof von Freiburg und die Truppenzüge nach den Theilen des Landes, die seit den Zeiten des heiligen Bonifacius zur alten Mainzer Erzdiöcese gehört haben, dann in neuerer Zeit zur Entschädigung an das Großherzogthum Baden abgetreten wurden, zukamen. Die armen Bewohner jener Gegend! Sie sind treue Kinder der katholischen Kirche geblieben, haben im Jahre 1848 eben in den Gegenden mit besonderer Liebe auch ihrem Landesfürsten Treue bewahrt, und jetzt werden sie mit Militär überzogen, in der Zeit einer unerhörten Theuerung, weil sie ihrer Kirche treu sind, weil sie, nachdem sie tausend Jahre Kinder der Kirche sind, nicht seit fünfzig Jahren die Badensche Staatsreligion

annehmen wollen. Und der alte gute Erzbischof, dieser Mann der Güte, Milde und Liebe, dieses Vorbild aller Demuth und Selbstlosigkeit in seinem drei und achtzigsten Jahre in Criminaluntersuchung! Und die katholische Kirche jenes Landes, die selbst in der Hauptstadt das Gebet für den flüchtigen Landesfürsten fortsetzte, als es dort in anderen Kirchen nicht mehr verrichtet wurde, in solch namenlosem Elend! Und endlich so viele treue Katholiken, und namentlich jene, die im Jahre 1848 für ihren Landesherrn und Fürsten Gefahren und Nachstellungen aller Art bestanden haben und für ihn Blut und Leben zu opfern bereit waren, jetzt verfolgt, ihrer Stellen entsetzt, und gezwungen das Land zu verlassen, um dessen Wiederbesitz sie für ihren Fürsten gekämpft, als er sein Land verlassen hatte! Ein Leben von dreißig Jahren in aller Treue und Liebe im Dienste des Landesherrn zugebracht, so sagte uns ein alter treuer Diener seines Fürsten mit Thränen in den Augen, ist jetzt an einem Tage vergessen, wenn ein Wort des Schmerzes über die Verfolgungen der Kirche verlautet.

Wir wollen aber diese Ereignisse nicht näher besprechen, da wir auch keine Worte haben, um unsere Gefühle auszusprechen. Wir übergeben aber dennoch diese Blätter der Oeffentlichkeit, da sie auch dazu dienen können, den innern Zusammenhang der neuesten Ereignisse mit der Vergangenheit nachzuweisen und in Verbindung mit den letzten Vorfällen um so unwidersprechlicher beweisen, daß die katholische Kirche sich in der Lage äußerster Nothwehr befindet, daß ihr Glaube angegriffen ist, daß sie um ihre Existenz kämpft.

Mainz, am 30. Mai 1854.

† **Wilhelm Emmanuel,**
Bischof von Mainz.

Durch die kirchlichen Ereignisse der letzten Jahre hat sich mehr und mehr die für den Bestand der katholischen Kirche in Deutschland höchst wichtige Thatsache herausgestellt, daß die katholische Kirche in unserem deutschen Vaterlande, den Eingriffen der Landesregierungen in ihre Rechte gegenüber, ohne allen öffentlichen Rechtsschutz ist.

Für jedes gesetzlich anerkannte Recht muß es in wohlgeordneten Zuständen auch einen entsprechenden Rechtsschutz geben, eine Gewalt, von der das gekränkte, verletzte Recht geschützt wird. Alle persönlichen und Vermögens-Rechte haben diesen Rechtsschutz auch der Staatsgewalt gegenüber in den unabhängigen Gerichten. Ein Recht, ohne Rechtsschutz, hat keinen Werth.

In dieser Lage befindet sich nun die katholische Kirche in mehreren Ländern Deutschlands. Jene Anstalt, welche den Katholiken die von dem Sohne Gottes gestiftete Spenderin der Gnaden zum ewigen Leben ist, die aber auch den Protestanten ehrwürdig sein soll — wie ein altes verlassenes Vaterhaus, in dem ihre Voraltern als treue und begeisterte Kinder viele Jahrhunderte gewohnt; aus dem sie, als sie aus demselben auszogen, alles Das als Erbtheil mitgenommen haben, was sie von Christus besitzen, namentlich jenes göttliche Buch, das geoffenbarte Wort Gottes; wo noch immer die Thore erwartend offen stehen, um die Kinder, die es verlassen, nach eingetretener Versöhnung, wieder aufzunehmen — jene Anstalt hat in Deutschland wohl Rechte, und zwar die ältesten und begründetsten Rechte, sie entbehrt aber des Schutzes, dessen jedes Privatrecht, jedes Stück Geld genießt.

Wenn dieser Zustand der Schutzlosigkeit der katholischen Kirche bei Kränkung ihrer Rechte bisher noch nicht so allgemein erkannt

worden ist, so lag der Grund davon theils in dem Vertrauen zur rechtlichen Gesinnung der deutschen Fürsten, von denen zu erwarten, daß sie die schutzlose Kirche nicht auch rechtlos behandeln würden, theils in der äußersten Ohnmacht, mit der die Kirche aus dem vorigen Jahrhundert in dieses Jahrhundert übergegangen ist, eine Ohnmacht, die wiederum ihren Grund weit mehr in der Geistes-Säcularisation der Kirche, als in der Säcularisation ihrer Güter hatte — jene ist ja dieser vorhergegangen; — theils endlich in dem allgemein herrschenden Indifferentismus und der Verkommenheit der Gesinnung, welche das nothwendige Resultat unserer öffentlichen und kirchlichen Zustände war. Jetzt aber ist dieser Zustand der Schutzlosigkeit in einzelnen Staaten Deutschlands an das volle Tageslicht getreten, und es ist daher hohe Zeit, daß er erkannt und begriffen werde.

In dem Lichte dieser Wahrheit gewinnt aber die Auflösung des deutschen Reiches für die katholische Kirche eine Bedeutung, welche bisher noch nicht überall verstanden und gewürdiget ist.

Bis zur Zeit der Reformation war die katholische Kirche, welche allein das göttliche Kennzeichen an sich trägt, daß kein Anderer ihr Stifter genannt werden kann, als der Sohn Gottes Jesus Christus, auch von allen deutschen Völkern als die allein wahre Kirche Christi anerkannt. Daraus folgte von selbst, daß keine von ihr abweichende Lehre als Christi Stiftung geduldet wurde. Dieser Glaube war auch in die Gesetzgebung des deutschen Reiches übergegangen. Nur die katholische Kirche, als die Eine Kirche Christi, hatte das Recht in Deutschland zu bestehen. Kaiser und Reich hielten es für ihre erste und vornehmste Pflicht, die Beschützer des Rechtes der Kirche zu sein.

Dieser Zustand konnte sich aber nur so lange halten, als die Grundlage noch fest stand, welche ihn trug und in's Dasein gerufen hatte. Der allgemeine Glaube, daß die katholische Kirche allein die Kirche Christi sei, hatte ihn geschaffen. Als dieser Glaube erschüttert wurde, wurde auch dieser ausschließliche Rechtsbestand der katholischen Kirche miterschüttert. Es trat die Reformation ein. Ob sie in der Sache berechtigt war, darüber werden sich Katholiken und Protestanten niemals einigen können. Daß sie dagegen der formellste Rechtsbruch mit den bestehenden Reichsgesetzen war, kann von keiner Seite bestritten werden. Wir bemerken dies hier nicht als Tadel. Wir erkennen

vielmehr das Recht der Sache über die Form, der Wahrheit über eine äußere Gestaltung an, und wir würden die Reformation nicht über die Verletzung der Reichsgesetze anklagen, wenn wir sie in der Sache für berechtigt halten könnten. Wir bemerken es vielmehr jenen Protestanten gegenüber, die ihren Ursprung vergessend, den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz, die weder Reichsgesetze noch Landesgesetze übertraten, sondern einseitig erlassene und mit Gesetzen und Staatsverträgen in Widerspruch stehende Verordnungen nicht befolgen können, formellen Rechtsbruch vorwerfen. Hundert Jahre, nachdem Luther die Glaubensspaltung hervorgerufen hatte, brach der offene Kampf aus. Auf der einen Seite stand der Kaiser, der die Rechte der Kirche nach dem Reichsrechte vertheidigte, auf der anderen Seite standen, in Verbindung mit dem alten Feinde Deutschlands, dem Könige von Frankreich, und mit dem Könige von Schweden, eine Anzahl protestantischer Reichsfürsten, die mit dem Schwerte in der Hand von dem Kaiser die Aufhebung der alten deutschen Rechtsordnung ertrotzten. Nach dreißigjährigem blutigen Kampfe kam endlich der westphälische Friede zu Stande. Das im Glauben einige Deutschland war noch nie überwunden worden. Jetzt nach der Glaubensspaltung mußte es zum ersten Male erleben, daß der deutsche Kaiser, in deutschen Städten, über die inneren Angelegenheiten des Reiches mit französischen und schwedischen Gesandten, daß das Oberhaupt des Reiches mit den Reichsfürsten wie mit Gleichgestellten unterhandeln mußte. Frankreich stellte die Forderung der Anwesenheit der Reichsfürsten, unter dem Vorgeben des Schutzes der Freiheiten der Reichsfürsten gegen die Uebermacht der Kaiser, ganz in derselben Art, wie seitdem so oft französische und andere Könige und Fürsten sich in die inneren Angelegenheiten der Kirche eingemischt haben unter dem Vorwande des Schutzes der Freiheiten der Kirche, bald gegen die Uebergriffe des Papstes, bald, nach Umständen, gegen die Uebergriffe der Bischöfe. Auch hier steht uns das Recht der Wahrheit, also das Recht Gottes, der die Wahrheit ist, höher als die Ehre unseres theuren deutschen Vaterlandes. Der Protestant, der seine Sache für wahr hält, mag darin einen Trost für die Schmach finden, die von da an über Deutschland gekommen ist, er mag sich über die Herrschaft, die seitdem fremde Fürsten und fremde Gedanken in Staat, Politik, Recht, Wissenschaft, Kunst bis

zur Mode und zur Sprache herab über Deutschland geübt haben, mit dem Gedanken trösten, daß wenigstens der Einfluß des Papstes, der den deutschen Königen die römische Kaiserkrone aufgesetzt und damit das deutsche Reich zum ersten Reiche der Welt gemacht hatte, gebrochen sei. Wir Katholiken werden dagegen nur mit um so größerem Schmerze auf diese Erniedrigung des deutschen Vaterlandes hinblicken, je weniger wir glauben, daß dadurch die Wahrheit gewonnen hat. Die Folge dieses Friedens war die Anerkennung der Protestanten in vollkommen gleichen Rechten mit den Katholiken nach dem Besitzstande des Normaljahres für beide Theile. Von da an war es öffentliches Recht in Deutschland, daß kein Landesfürst die Rechte der Bekenner der anderen anerkannten Confessionen, die den Besitz des Normaljahres für sich hatten, weder erstens bezüglich der Ausübung der Religion nach den Grundsätzen ihrer Confession, noch zweitens bezüglich der Confessionsschulen, noch endlich drittens bezüglich der Verwaltung und Verwendung des eigenen Kirchen- und Schulvermögens beschränken durfte. Eine Souveränetät, die dieses Recht verletzen konnte, gab es damals in Deutschland nicht. Man mußte später, mit dem undeutschen Namen, auch den undeutschen Begriff dieser absoluten Souveränetät, jenseits der deutschen Grenzen her erborgen. Die Macht des Kaisers und der Reichsfürsten war dagegen durch dieses dreifache Recht der anerkannten christlichen Confessionen beschränkt. Den Schutz für diese Rechte gewährte aber Kaiser und Reich mit den Reichsständen. Wenn ein Reichsfürst in seinem Territorium Unterthanen anderer Confessionen, die jenen Besitzstand für sich hatten, in der angegebenen dreifachen Beziehung kränkte, wenn er also entweder ihre Religionsübung, oder ihre Schulen, oder ihr Vermögen verletzte, so mußte das Reich sie schützen. Dieser Schutz ist bis zur Auflösung des deutschen Reiches in unzähligen Fällen geübt worden. Fast schutzlos waren dagegen ihren andersgläubigen Landesherren gegenüber nur jene Unterthanen, die den Besitzstand des Normaljahres nicht für sich hatten, wegen des ihnen gegenüber bestehenden s. g. Reformationsrechtes der Fürsten. Allein dieses Recht, welches in dem Sinne, wie es seit der Reformation verstanden und geübt wurde, schon an sich unsittlich und unchristlich war, ist durch die §§ 62. und 63. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses für die säcularisirten Länder gänzlich

ausgeschlossen, und endlich durch den sechszehnten Artikel der Bundesacte für alle deutschen Länder aufgehoben worden. Ebenso waren im Reichsrecht den drei anerkannten Confessionen mindere Garantien gegeben, da wo sie Fürsten ihrer eigenen Confession gegenüber standen. Wenn daher jetzt alles Das, was einzelne Reichsfürsten, z. B. Kaiser Joseph mit Unrecht gegen ihre eigenen Confessionsverwandten gethan haben, als Norm für unsere jetzigen Zustände betrachtet werden will, so ist das ein ganz unberechtigtes Verfahren, wodurch die Willkür zur Rechtsnorm gemacht wird.

Wenn in neuerer Zeit behauptet wird, was hier nur beiläufig bemerkt werden soll, die katholische Kirche könne sich auf den westphälischen Frieden nicht berufen, weil das Oberhaupt der Kirche ihn ausdrücklich verworfen habe, so ist schon die Möglichkeit dieser Behauptung ein Beweis, wie willkürlich, wie subjectiv und parteiisch selbst das rechtliche Urtheil in Deutschland geworden ist. Von 1648 bis 1803 ist der westphälische Friede von Katholiken und Protestanten, von Kirche und Reich als die Grundlage der Rechtsverhältnisse der anerkannten Confessionen betrachtet, auf beiden Seiten vollzogen und in zahllosen Fällen zur Anwendung gebracht worden. Niemand hat daran gedacht, dem Proteste des Papstes eine hiemit unverträgliche Bedeutung beizulegen — und jetzt, nachdem die Protestanten alle Vortheile des Friedens zwei Jahrhunderte genossen haben und fort genießen, will man dessen Gültigkeit für die Katholiken in Frage stellen! So will man jetzt den Reichsgesetzen einen neuen Sinn nach modernem Belieben und Tendenzgründen unterschieben. Jene Behauptung ist unredlich, unrechtlich, unwahr. Unredlich, da es gewiß denen, die sie aufstellen, selbst nicht im Ernste einfällt, dem westphälischen Frieden aus jenem Grunde die Gültigkeit abzusprechen: sie müßten sonst auch die Rechte der Protestanten aus demselben Frieden in Frage stellen. Zudem verdankt die katholische Kirche diesem Frieden keine neuen Rechte, während die Protestanten Rechte erhielten, die sie bis dahin nicht besaßen. Unrechtlich ist diese Behauptung, denn der westphälische Frieden ist von beiden Seiten ununterbrochen rechtlich anerkannt, von beiden vollzogen worden. Unwahr ist sie, denn der Papst hat nicht gegen die der Kirche in diesem Friedensinstrument garantirten Rechte, sondern gegen die darin enthaltenen Rechtsverletzungen protestirt.

Dies war also die rechtliche Stellung der katholischen Kirche

und der beiden anerkannten Confessionen des Protestantismus bis zum Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 und der Auflösung des deutschen Reiches im Jahre 1806. Sie hatten ihre staatsrechtlich anerkannten Rechte und gegen jeden Eingriff in diese Rechte von Seite der Reichsfürsten ihren Rechtsschutz bei Kaiser und Reich. Nach den Ereignissen, die sich aber seitdem und namentlich in den letzten Jahren zugetragen haben, scheint die katholische Kirche von da an allen Schutz für ihre alten heiligen Rechte in Deutschland verloren zu haben, und dadurch gewinnt die Auflösung des deutschen Reiches für die katholische Kirche eine ganz neue Bedeutung, die wir näher betrachten müssen.

Bisher hat man nämlich die Reformation als ein religiöses, die Säcularisation aber und die Auflösung des deutschen Reiches als ein lediglich politisches Ereigniß betrachtet, welches zwar der katholischen Kirche viele materiellen Beschädigungen zugefügt, ihren rechtlichen Bestand aber nicht berührt habe. Die Reformation und der ihr folgende Kampf ging aus Gegensätzen im Glauben hervor. Der westphälische Frieden war in vielfacher Beziehung ein Sieg des Protestantismus über den Katholicismus. Die Säcularisation dagegen, der Reichs-Deputations-Hauptschluß, die Auflösung des deutschen Reiches hatte unmittelbar mit der Religion und dem Glauben nichts zu thun. Wenn man geistliche Landestheile weltlichen Fürsten übergab, wenn man Stifter und Klöster aufhob, so geschah es nicht in Folge eines Kampfes zwischen Protestanten und Katholiken, nicht weil die geistlichen Fürsten von jenen überwunden waren, nicht um jetzt die altkatholischen Länder protestantisch zu machen, sondern lediglich um Reichsfürsten, welche weltliche Rechte, Länder und Einkünfte verloren hatten, mit weltlichen Rechten, Ländern und Einkünften zu entschädigen. Auch dieses Verfahren, wodurch die Kirche gezwungen wurde, einen Schaden zu ersetzen, den sie weder verursacht hatte, noch verhindern konnte, war gegen alle Grundsätze des Rechtes und der Billigkeit. Man sah sich durch die Gewalt der Umstände zu diesem Unrechte hingedrängt. Um so weniger dachte man daran, dem schweren Unrechte ein noch weit größeres beizufügen und den Glauben derer anzutasten, die zur Entschädigung bestimmt waren. Um daher die Kirche in dieser Beziehung gegen jeden Angriff von Seiten der neuen Landesherren sicher zu stellen und die heiligsten Interessen der

Katholiken nicht schutzlos zu lassen, bestimmte derselbe Reichs-Deputations-Hauptschluß, welcher die Säcularisation aussprach:

§. 62. Die erz- und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben in ihren bisherigen Zuständen, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.

§. 63. Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben; den Landesherren steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

Von diesem Rechte, auch andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte einzuräumen, haben nun seitdem alle Regierungen in Deutschland Gebrauch gemacht, indem sie die drei christlichen Confessionen in ihren Ländern rechtlich gleich stellten. Auch jene deutschen Länder, welche zur Zeit des Reichsdeputations-Hauptschlusses mit Frankreich vereint waren, sind später in diese rechtliche Gleichstellung aufgenommen worden. Man hat daraus in neuerer Zeit den Schluß ziehen wollen, als wenn die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses dadurch ihre volle Anwendbarkeit verloren hätten, während es doch vom rechtlichen Standpunkt keinen Zweifel erleiden kann, daß durch diese im § 63. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vorbehaltene Gleichstellung der Confessionen nicht die Rechte der anerkannten christlichen Comfessionen verkümmert, sondern im Gegentheil den Reichsfürsten das Mittel geboten werden sollte, ihnen dieselben Rechte auch dort einzuräumen, wo sie nach der bisherigen Feststellung des Normaljahres keine Rechte hatten. Wenn daher z. B. ein protestantischer Fürst geistliche Territorien als Entschädigung erhielt, in denen Protestanten nach dem Normaljahre nicht berechtigt waren, so durfte er allerdings nunmehr auch den Protestanten dort gleiche Rechte einräumen, keineswegs aber die Rechte der Katholiken verkümmern und in ihr Kirchen- und Schulwesen, in ihr Kirchen- und Schulvermögen eingreifen.

Jene Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses, wodurch die Rechte der drei christlichen Confessionen in den Ländern,

welche zur Entschädigung angewiesen wurden, gegen alle Verletzungen der Staatsgewalt, sie mochten unter was immer für einem Namen, im Namen der Landeshoheit oder des Reformationsrechtes erfolgen, geschützt wurden, haben ihre volle gesetzliche Kraft bis auf den heutigen Tag ebenso behalten, wie die Bestimmungen desselben Reichsgesetzes, welche die Landesherren mit dem Kirchengut und den Klöstern entschädigt haben, auch heute noch in voller gesetzlicher Kraft sind. Kein späterer Staatsvertrag, namentlich jene nicht, welche den deutschen Bund in's Leben gerufen, haben diese Rechte jemals aufgehoben. Die katholische Kirche fordert mithin die Anerkennung und die Achtung ihrer Rechte auf Grund derselben geschichtlichen Thatsache und derselben Rechtsurkunde, auf welche ihre Landesfürsten die Hoheitsrechte über jene Länder begründen.

Wie das Recht der Kirche aber durch den Reichsdeputations-Hauptschluß ungeschmälert blieb, so bestand auch im Kaiser und in dem Reich noch der Rechtsschutz für sie fort. Nur das Verhältniß der Stimmen hatte sich durch den Untergang der ehemals geistlichen Fürstenthümer gänzlich zum Vortheil der Protestanten geändert. Während im Reichsfürsten-Colleg früher 55 katholische Stimmen gegen 45 protestantische gezählt wurden, erhielten jetzt die Protestanten 78 Stimmen gegen 53 katholische. Auf der Churfürstenbank aber waren von den 4 neuen Churfürsten 3 Protestanten und in dem übrigbleibenden reichsstädtischen Colleg befand sich keine einzige rein katholische Stimme. Als der kaiserliche Hof in diesen Zuständen eine Verletzung der Religionsgleichheit fand und erklärte: „Durch den westphälischen Frieden sei die Religionsfreiheit als Grundprincip geheiligt, welchem der daraus abgeleitete, anerkannte und durch das Herkommen geheiligte Grundsatz zur Seite stehe, daß bei Einführung neuer Stimmen die Religionsgleichheit zu beobachten sei," antwortete der Kurbrandenburg'sche Gesandte: „Die Religionsgleichheit in Absicht aller wesentlichen Rechte stehe seit dem westphälischen Frieden als ein Hauptgrundsatz der Reichsverfassung fest und der neueste Reichsdeputations-Hauptschluß habe denselben nicht verändert, sondern bestätiget. Eine arithmetische Stimmengleichheit auf dem Reichstage sei aber hiervon zu unterscheiden."

So hatten die Katholiken auch nach der Säcularisation noch

ihre Rechte und Rechtsschutz gegen alle Angriffe, welche ihre neuen Landesherren auf die Kirche und ihre Verfassung, auf ihre Schulen und das Kirchen- und Schulvermögen etwa machen konnten. Sie konnten hiernach die Säcularisation nur als ein politisches Ereigniß betrachten, und weil sie eine Gefahr für ihren Glauben nicht darin erkannten, so fügten sie sich mit einer in der Geschichte wohl beispiellosen Ergebenheit in die neue Ordnung der Dinge und huldigten ihren neuen protestantischen Landesherren in aller Ehrfurcht und Treue. Es ist eine unläugbare Thatsache, daß seitdem die katholischen Unterthanen in den neuerworbenen Landestheilen ihre Pflichten mit derselben Treue erfüllt haben, wie die protestantischen Bewohner der Länder, mit denen sie verbunden sind. Wenn daher gewisse Parteien in den alten protestantischen Landestheilen so oft mit bitterem Hohn auf die neuerworbenen katholischen Länder und die dort herrschende Gesinnung hinweisen, so ist das nichts als leere und elende Selbstüberhebung. Wir haben gewiß das volle Recht auf die Geschichte unserer katholischen Länder und ihre große Vergangenheit mit derselben Liebe hinzublicken, wie die Protestanten auf die ihres engeren Vaterlandes. Das ist kein Zeichen der Untreue gegen unsere jetzigen Landesherren. Wer kann es uns verargen, wenn wir bei aller aufrichtigen Treue gegen unseren Fürsten die Geschichte z. B. des alten Kur-Mainz nicht vergessen werden? Wenn es dagegen in einzelnen Städten am Rhein Leute gibt, welche jede revolutionäre Bewegung, mag sie in Frankreich oder in einem anderen Theile der Welt auftauchen, mit Freuden begrüßen, so ist das dieselbe Gesinnung, die jene hochmüthigen Verächter der katholischen Landestheile in kleinen und großen Städten ihrer Heimath wenigstens in derselben Ausdehnung antreffen können. Das Mißtrauen gegen die katholische Bevölkerung, eben weil sie katholisch ist, welches fort und fort besteht und die Regierungen behindert nach den Grundsätzen wahrer Parität zu handeln (wir erinnern nur an die Besetzung der Staatsämter, wie sie vielfach stattfindet), ist ein durchaus unbegründetes und unbilliges. Wir haben dagegen die Ueberzeugung gewonnen, daß eine protestantische Regierung die katholischen Unterthanen nur einigermaßen mit Wohlwollen zu behandeln braucht, um für Das großen Dank zu ernten, was strenge Gerechtigkeit fordert und nur Pflichterfüllung ist.

Ganz im Widerspruche mit diesen gerechten Erwartungen über die volle Sicherheit der Rechte der Kirche auch nach der Säcularisation haben sich aber die Verhältnisse der Kirche seit Auflösung des deutschen Reiches gestaltet.

Der Ländertheilung durch den Reichsdeputations-Hauptschluß war eine Zeit vorhergegangen, wie dem westphälischen Frieden. Wie damals der alte Feind des römischen Kaiserthums in Verbindung mit dem König von Schweden in souveräner Weise die Angelegenheiten des deutschen Reiches ordnete, so war es jetzt wieder dieselbe Macht in Verbindung mit dem Kaiser von Rußland, die mit deutschem Kirchengute deutsche Reichsfürsten entschädigte. „Die Hauptsachen," so erzählt der königlich preußische Consistorial- und Schulrath C. A. Menzel in seiner Geschichte der Deutschen Bd. 12. Abthl. 2. S. 317., „aber zogen sich nach Paris, wohin Kleine und Große sich drängten, um bei Bonaparte und Talleyrand, zunächst aber bei Dienern und Schreibern, um Antheil an dem Raube der geistlichen Fürsten und freien Städte zu betteln. Damals sind in Paris bei Unterbeamten, die in Dachstuben wohnten, deutsche Landschaften und Städte verhandelt worden." Wir wollen es hier nicht untersuchen, ob ein Geschlecht, welches eine solche Erniedrigung erlebt hat, noch das Recht besitzt, es der katholischen Zeit des deutschen Reiches vorzuwerfen, wenn da ein Kaiser dem Papste, in dem er den Stellvertreter Jesu Christi verehrte, einmal nach der Sitte der Zeit den Steigbügel hielt. Uns erinnert aber dieses Ereigniß wieder an jenen verlorenen Sohn, der zu stolz war, die väterliche Gewalt anzuerkennen, dafür aber in einem fremden Lande sehr gemeine Dienste bei einem strengen Herrn verrichten mußte. Obwohl aber die so erlangte Entschädigung den wirklichen Verlust weitaus übertraf (Baden z. B. erhielt für 8 Quadratmeilen 60 Quadratmeilen), obwohl die Kurfürsten, der Landgraf von Hessen-Darmstadt und das Gesammthaus Nassau durch das bei dem Entschädigungswerke erlangte Privilegium de non appellando ihre landesherrliche Gewalt zugleich sehr ausgedehnt und dadurch ihren Landständen und Unterthanen den Reichsschutz gegen den Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt sehr verkümmert hatten, so blieben die Reichsfürsten auch hierbei nicht stehen. Sie strebten nun vielmehr nach der höchsten Gewalt in ihren Ländern, und nach einer Reihenfolge

von Handlungen, die ebenso viele formelle Rechtsverletzungen der höchsten bestehenden Reichsgesetze waren, kam endlich die Conföderationsacte des Rheinbundes, und zwar nicht in Regensburg, sondern in Paris am 12. Juli 1806 zu Stande, worin sie die Reichsgesetze für nichtig erklärten, ihren Titeln, die sich auf das Reich bezogen, entsagten, und sich selbst die Souveränetät beilegten. Am 1. August 1806 übergab der französische Geschäftsträger Bacher die Erklärung über den Austritt der betreffenden Reichsfürsten aus dem Reichsverbande dem Reichstage in Regensburg mit der Erläuterung, daß Frankreich, an der Erhaltung des Friedens im südlichen Deutschland wesentlich betheiligt, sich verpflichtet gefunden habe, für die Wohlfahrt seiner Verbündeten mitzusorgen. In Folge dessen legte der Kaiser Franz am 6. August 1806 die Krone des römischen Kaiserthums nieder.

Durch diese Auflösung des deutschen Reiches wurde in den Rechten der darin anerkannten Confessionen nichts geändert: insbesondere e r s t e n s nicht durch die Erklärung der Conföderirten über die Ungiltigkeit der Reichsgesetze; denn abgesehen davon, daß sie beschränkt war durch den Zusatz: „mit Ausnahme der durch den Deputationsreceß von 1803 bestimmten Schuldverpflichtungen" — und die Rechte der Kirche waren für die Landesherren wahre Schuldverpflichtungen — so steht es rechtlich fest, daß diese Erklärung sich überhaupt nur auf jene Bestimmungen der Reichsgesetze bezog, welche das Verhältniß zwischen Kaiser und Reich zum Gegenstand hatten.

Sie wurden z w e i t e n s auch dadurch nicht geändert, daß die Reichsfürsten sich die Souveränetät faktisch beilegten, und sie nach der Erklärung des Kaisers vom 6. August und unbeschadet ihrer Pflicht, die Einheit des deutschen Reiches wiederherzustellen, nunmehr auch rechtlich besaßen: denn diese Souveränetät war eben keine absolute und unbeschränkte, wie sie nur Gott der Herr besitzt, sondern eine durch die bestehenden Rechte und namentlich also auch durch die Rechte der drei anerkannten christlichen Confessionen beschränkte Souveränetät. Es verdient die ernste Beachtung der Staatsmänner, daß noch nie die Achtung vor der weltlichen Gewalt so erschüttert gewesen ist, als in unseren Tagen, wo man die moderne Erfindung einer unbeschränkten Souveränetät auch in Deutschland eingebürgert hat. Im deutschen Reiche kannte man

keine andere Souveränetät als die von Kaiser und Reich. Diese Souveränetät war aber keineswegs eine unbeschränkte, sondern eine beschränkte. Ihre Schranken waren die wohlerworbenen Rechte Anderer, namentlich also auch die Rechte der Kirche. Die heutige Souveränetät der deutschen Fürsten ist aber dadurch entstanden, daß sie mit ihrer Landeshoheit, die sie bereits besaßen, in ihren Territorien die Souveränetät des Kaisers vereinigten, also nicht eine, wie allerdings heillose Theoretiker und Schmeichler behaupteten, unumschränkte, sondern die allein in Deutschland bekannte und anerkannte, durch die wohlerworbenen Rechte Anderer beschränkte Souveränetät erworben haben.

Ist hiernach das Recht der Kirche gegenüber der Staatsgewalt unverändert dasselbe geblieben, so trat dagegen eine große Veränderung ein in Bezug auf den Schutz, den Kaiser, Reichsstände und Reichsgerichte bisher den anerkannten Confessionen gegen den Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt gewährt hatten. Da alle diese Gewalten jetzt in Einer Hand vereinigt waren, so wurde der Landesherr überall der katholischen Kirche gegenüber bei Rechtsverletzungen, die unter dem Vorgeben des Schutzes landesherrlicher Rechte vorkamen, Richter in eigener Sache. Später wurde zwar zur Erfüllung der Pflicht, welche allen deutschen Fürsten oblag, den deutschen Volksstämmen ein einigendes Band zu geben, der deutsche Bund hergestellt. Man glaubte auch bisher, der deutsche Bund habe die Pflicht, die Rechte der drei anerkannten christlichen Confessionen nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens und des Reichs-Deputations-Hauptschlusses gegen etwaige Angriffe zu schützen. In der Wirklichkeit aber ist dieser Schutz noch nie geübt, und einmal sogar geradezu verweigert worden.

Wenn aber der Bund ein solches Verfahren als Grundsatz aufrecht erhalten würde, so träte für die katholische Kirche und alle Katholiken in vollem Maße jener ernste Fall ein, den wir oben bezeichnet haben. Sie hat dann zwar Rechte in Deutschland, sie hat das Recht nach ihrer Verfassung zu bestehen, sie hat das Recht katholische Schulen zu besitzen, sie hat das Recht des Eigenthums auf den kleinen Rest ihres Kirchen- und Schulvermögens, ihre Rechte bilden einen Hauptgrundsatz der deutschen Reichsgesetze, die Anerkennung und Achtung ihrer Rechte ist die Bedingung des

Besitzes des größten Theils der alten katholischen Landestheile für jene Fürsten, die durch dieselben entschädigt sind; — aber einen Schutz für die wirkliche Heilighaltung dieser Rechte hat die Kirche in Deutschland nicht mehr! Dann aber ist die Auflösung des deutschen Reiches nicht mehr ein politisches Ereigniß, sondern mehr als die Reformation ein religiöses Ereigniß, das größte und wichtigste seit dem Bestehen der Kirche in Deutschland. Dann hat die katholische Kirche, welche im westphälischen Frieden einen Theil ihrer Rechte verloren, durch die Auflösung des deutschen Reiches den Rechtsschutz für den anderen Theil ihrer Rechte eingebüßt und ist schutzlos allen Angriffen preisgegeben.

Obwohl aber die katholische Kirche in diesem Falle den Rechtsschutz, den Kaiser und Reich gegen die Angriffe und Rechtsverletzungen der landesherrlichen Gewalt, oder, um die edelen Absichten der Fürsten nicht zu verkennen und mit Rücksicht auf unsere wirklichen Verhältnisse zu sprechen, der büreaukratischen Allgewalt gewährten, zugleich mit den beiden protestantischen Confessionen verloren und insofern die Lage aller drei Confessionen eine Aehnlichkeit hat, so ist doch die Lage der katholischen Kirche weit nachtheiliger, wenn wir ferner bedenken, daß die katholische Kirche außer dem Rechtsschutz auch noch jeden persönlichen Schutz und den Schutz der deutschen Wissenschaft und der öffentlichen Meinung fast ganz entbehrt.

Ein persönlicher Schutz fehlt ihr, weil unter den deutschen Fürsten nur wenige katholisch sind. Vor 1803 hatte die katholische Kirche in den Reichsständen die Majorität der Stimmen. Jetzt dagegen sind unter allen Fürsten Deutschlands nur drei oder vier katholisch, obwohl die Zahl der Katholiken in Deutschland größer ist, als die der Protestanten. Mit welchem Rechte aber der Kaiser bei Ratification des Reichs-Deputations-Hauptschlusses schon in der damaligen Veränderung der Stimmverhältnisse eine Gefahr für die Kirche erkannte, hat sich in den letzten Jahren durch den persönlichen Einfluß hinreichend erwiesen, welchen protestantische Fürsten zu Gunsten ihrer Confessionsverwandten überall hin geltend gemacht haben. Als in Toskana, wo die Protestanten nach den bürgerlichen Gesetzen das Recht der öffentlichen Religionsübung nicht haben, einige Protestanten nach den bestehenden Gesetzen und nach richterlichem Urtheil bestraft wurden, nicht

etwa wegen ihrer religiösen Ueberzeugung und ihres protestantischen Glaubensbekenntnisses, sondern weil sie die Gesetze des Landes durch Proselytenmacherei verletzt hatten, da erhoben sich protestantische Fürsten und schickten ihre Gesandten mit den Deputirten protestantischer Privatvereine ab, um die Straflosigkeit für sie zu erwirken. Wenn dagegen im Königreich Schweden, wo umgekehrt die Katholiken nach den bürgerlichen Gesetzen das Recht der öffentlichen Religionsübung entbehren, Katholiken des Landes verwiesen werden und ihnen ihr Vermögen confiscirt wird, nicht weil sie Andere in ihrem Glauben gestört haben, sondern lediglich, weil sie katholisch geworden sind, also lediglich und allein ihres Glaubens wegen, — oder wenn ein katholischer Priester aus einem deutschen Lande, in dem gesetzlich die katholische Kirche mit gleichen Rechten besteht, mit Gensdarmen über die Grenze transportirt wird, nicht weil er irgend Jemanden in seinem Glauben gestört, sondern weil er eine Handlung vorgenommen hat, die auch den nur geduldeten Confessionen überall gestattet ist, weil er nämlich einen Privatgottesdienst in einem Privathause mit den Mitgliedern einer katholischen Familie gehalten hat, — so erhebt sich keine Stimme in Deutschland, in Europa gegen diese, ich sage nicht mehr Rechtlosigkeit, sondern wahrhaft gräuelhafte Intoleranz. Man hört nur einige leise bald verhallende Klagen! Und wie tritt die Bedeutung dieses persönlichen Schutzes erst hervor, wenn wir die Ereignisse in der Türkei mit denen in Deutschland vergleichen. Dort, wo die griechisch-schismatische Kirche Rechte besitzt, um die wir in Deutschland gerne auf unseren Knien bitten würden, erhebt sich der Kaiser von Rußland mit seiner ganzen Macht, um seine Glaubensgenossen nicht gegen Kränkungen zu schützen, sondern nur um die Möglichkeit von Kränkungen zu hindern, nur weil sein Schutzrecht in Frage gestellt ist und beginnt für dasselbe einen Weltkampf. Andere christliche Monarchen betrachten sich als die geborenen oder vertragsmäßigen Schutzherren der anderen christlichen Confessionen im Orient, und machen dieses Schutzrecht in vollem Maße geltend. Hier in Deutschland aber wird in einem Lande die katholische Kirche nicht bedroht, sondern in allen ihren Rechten, in ihrer Existenz angegriffen und es ist Niemand, der sie beschützt.

Die katholische Kirche in Deutschland entbehrt selbst den Schutz der Wissenschaft und der öffentlichen Meinung. Unter der öffentlichen Meinung verstehen wir hier nicht den Ausdruck der Gesinnung des deutschen Volkes, am wenigsten des Landvolkes, dessen Anschauung in diesem Sinne eben nicht öffentlich wird, sondern die Meinung der großen Mehrzahl Jener, die auf unseren deutschen Realschulen, Gymnasien und Universitäten gebildet sind und die sich in den öffentlichen Blättern ausspricht. Diese öffentliche Meinung ist von der des eigentlichen deutschen christlichen Volkes außer den Städten so weit entfernt, daß sie ihr gerades Gegentheil ist und deutsches Volk und deutsches Wesen gar nicht mehr versteht. Wie unter Kaiser Julian den christlichen Rhetoren und Grammatikern, wenn sie nicht zu dem Göttercultus übergingen, das Lehren der freien Künste verboten war, so ist auch jetzt die katholische Kirche als solche von den Lehrstühlen ausgeschlossen, während das moderne Heidenthum sie in der ausgedehntesten Weise in Besitz genommen hat. Es wäre merkwürdig zu wissen, wie viele Lehrer des deutschen Volkes jetzt, wo in allen deutschen Ländern nicht die Kirche, sondern der Staat, nicht der Bischof, sondern der Unterrichtsminister dem deutschen Volke die Lehrer gibt, noch aufrichtige Christen sind, d. h. die Gottheit Christi aufrichtig bekennen, wie viele dagegen keine Christen mehr sind. Gibt es nicht ganze Universitäten, die unter der Leitung der Unterrichtsminister dahin gekommen sind, daß es schwer hält, noch den einen oder anderen gläubigen Christen unter den Professoren zu finden? Jedenfalls ist der katholische Glaube auf den Lehrstühlen der deutschen Realschulen, Gymnasien und Universitäten im Ganzen und Großen gerechnet nur sehr schwach vertreten. Hat ja die katholische Kirche der großen Anzahl mit allen Mitteln ausgestatteten protestantischen Universitäten gegenüber außer Oesterreich keine einzige wirklich katholische Universität. Jener Geist aber, der sich in Gervinus und Diesterweg ausspricht, der den Geist des Katholicismus den Feind des deutschen Geistes zu nennen wagt, der jedes Unrecht, jeden Verrath an Papst und Kaiser begangen, „wohlthätige Gewaltsamkeiten" nennt, wodurch diese Bollwerke der katholischen Kirche gebrochen werden mußten, dieser Geist herrscht auf unzähligen Lehrstühlen und bildet dort die öffentliche Meinung. O, hätte auch die Kirche ihre Anstalten, um eine Wissenschaft zu bekämpfen, die sich jetzt des Sieges über

das Christenthum rühmt, weil dem Christenthum der Mund geschlossen, weil die Wissenschaft fast ein Monopol des Unglaubens geworden ist, eben durch die Theorie von dem Rechte des Staates allein die Wahrheit zu lehren, obwohl, wie so richtig bemerkt worden, er nicht weiß, was Wahrheit ist! Eine solche Wissenschaft und öffentliche Meinung kann natürlich die Rechte der katholischen Kirche nicht schützen, sie muß vielmehr, wie es denn auch geschieht, über jedes Unrecht frohlocken, das gegen die katholische Kirche begangen wird. Sie haßt die Kirche, weil sie Den haßt, der die Kirche gestiftet hat.

Um aber das Bild dieser Schutzlosigkeit nach der Wirklichkeit zu vervollständigen, müssen wir noch, wenn auch mit wahrem Schmerze, einer Gefahr erwähnen, welche noch in ihrer Entwicklung begriffen ist.

Kaum hatten nämlich die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz von ihren Regierungen jene Rechte reclamirt, welche ihnen widerrechtlich entzogen sind, und welche sie bedürfen, wenn die katholische Kirche fortbestehen soll, so verbreitete sich auch schon das Gerücht, daß die preußische Staatsregierung die protestantischen Regierungen zu einer Solidarität des Handelns, den Forderungen der katholischen Bischöfe entgegen, aufgefordert habe. Dieses Gerücht, obwohl es doch ganz geeignet war, die Katholiken zu beunruhigen und zu betrüben, hat noch keine offene Widerlegung gefunden. Wir wünschen von Herzen, daß es unwahr sei. Wäre es aber begründet, so hätten wir in Deutschland zwar keinen Bund für die Kirche, aber einen Bund gegen die Kirche, — kein Corpus Catholicorum, keinen Kaiser und Reich, der die Kirche beschützt, aber ein Corpus Evangelicorum, das sie bedroht.

Man glaube nicht, daß wir der Scheidung der deutschen Fürsten in ein Corpus Catholicorum und ein Corpus Evangelicorum das Wort reden wollen. Wir würden dieß vielmehr unendlich beklagen. Wehe unserem Vaterlande, wenn der religiöse Gegensatz in Deutschland wieder zu einem politischen werden könnte! Wir sind vielmehr der Ueberzeugung, daß das historische Recht der drei christlichen Confessionen in Deutschland von jeder Regierung, sei sie protestantisch oder katholisch, anerkannt und beschützt werden soll. Wer Recht spricht, muß nach Geschichte und Recht, und nicht nach religiösen Sympathien den Ausspruch thuen.

Bei Klagen über Verletzungen der den drei in Deutschland durch die Reichsgesetze anerkannten Confessionen gebührenden rechtlichen Stellung soll der protestantische wie der katholische Fürst eben nur die deutschen Reichsgrundgesetze zu Rath ziehen. Wenn der König von Preußen z. B. in dem Kirchenconflikt im Großherzogthum Baden seinen persönlichen Einfluß zu Gunsten der so tief unterdrückten katholischen Kirche geltend gemacht hätte, so würde uns das nicht überrascht haben. Im Gegentheil wir gestehen gerne und offen, es erwartet zu haben, nicht etwa weil wir katholische Ueberzeugungen bei ihm voraussetzten, sondern weil wir ein unbedingtes Vertrauen zu seinem hohen Gerechtigkeitsgefühle hegten. Wir erwähnen daher jene protestantische Solidarität nur mit Schmerz, nur zum Beweise, in welchem Maße die Kirche ohne Schutz ist, nur weil durch sie ein altes festes Vertrauen, eine zuversichtliche Hoffnung zerstört worden ist. Als nämlich die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz im Jahre 1851 ihre Forderungen stellten und dieselben dann im Jahre 1853, den Entschließungen der Regierungen gegenüber, welche die Forderungen der Bischöfe nicht aus Rechtsgründen, sondern aus Gründen des sogenannten allgemeinen Wohles, d. h. aus lediglich revolutionären Gründen, aus Gründen, mit denen auch jeder Staat und alles Bestehende zertrümmert werden kann, überall ablehnten, vom Standpunkte des positiven Rechtes in einer neuen Denkschrift weitläufig begründeten: da glaubten wir, daß Alle ohne Ausnahme, Fürsten, Regierungen und Staatsmänner, Alle, welche noch bluttriefend, von dem Kampfe des historischen Rechtes gegen die Lehre vom allgemeinen Wohl nach subjectivem Meinen und Dafürhalten, dastanden, sich der Rechte der Kirche annehmen würden, ob sie Katholiken oder Protestanten seien. Gegen uns glaubten wir nur den Ultraradicalismus und seinen Anhang und seine Organe zu haben. In Frankfurt in der Paulskirche hatten wir die unermeßliche Unredlichkeit erlebt, daß dieselbe Partei, welche überall und immer die Freiheit verkündete, welche im Namen der Freiheit bei den Verhandlungen über Preßfreiheit und Versammlungsrecht mit erfinderischer Emsigkeit durch unzählige Zusätze und Amendements jede Möglichkeit einer Beschränkung beseitigen wollte, sich nicht scheute, Deutsche auf ewige Zeit vom deutschen Boden zu verbannen, wenn sie Mitglieder einiger katholischer Orden waren! Eine solche In-

consequenz auf conservativer Seite, oder, um nicht durch den Gebrauch dieses so oft mißbrauchten Wortes mißverstanden zu werden, auf Seite Derer, die noch in der Welt irgend eine Norm, außer der subjectiven Willkür, irgend ein positives Recht anerkannten, schien uns undenkbar, da wir ja, so lange wir nur die Rechtsseite des Kirchenconflictes betrachteten, alle Argumente des historischen Rechtes für uns, und alle Argumente der äußersten Partei der Radicalen gegen uns hatten. Wir glaubten noch an eine Macht der Principien auch bei Denen, die von uns im Glauben getrennt sind, wir hielten eine Wiederholung jener Schmach der Paulskirche für unmöglich. Wir sind gründlich enttäuscht worden! Nachdem man Jahre lang und bis zur Stunde mit den Waffen des Rechtes gegen willkürliche Systeme vom allgemeinen Wohl, gegen den Pan des Absolutismus gekämpft hatte, — hat man die Waffen aus den Händen der Feinde genommen und sie gegen die katholische Kirche gewendet, als auch diese ihre historischen Rechte zu fordern so unbescheiden war. Als man den Radicalen, welche die Fahne s. g. allgemeiner, unveräußerlicher Menschenrechte aufrollten, gegenüberstand, da hat man sie im Namen der Geschichte und des Rechtes, im Namen des Lenkers und Leiters der Geschichte mit Worten und Kugeln niedergeschmettert, und das Herz und die Kraft in diesem Kampfe gab nicht die ungläubige Schreiber-, Beamten- und Professoren-Welt, mit ihren Organen, sondern jenes gläubige Volk, das in der öffentlichen Meinung keinen Vertreter hat. Jetzt aber, wo auch die katholische Kirche sich auf Geschichte und Recht, auf ein tausendjähriges in allen Reichsgesetzen anerkanntes Recht beruft, da sucht man, wenn es möglich wäre und Gott es zuließe, sie im Bunde mit jener öffentlichen Meinung und ihren Organen, im Namen von unveräußerlichen Staats- und Hoheitsrechten, von denen deutsches Recht und deutsche Geschichte nie etwas gewußt haben, niederzuwerfen.

Nachdem wir bisher die Schutzlosigkeit der katholischen Kirche in Deutschland betrachtet haben, wollen wir jetzt einen Blick auf ein deutsches Land werfen, und an Thatsachen beweisen, wohin es mit der Kirche kommen kann, wenn sie schutzlos den Angriffen der Bureaukratie unter dem Scheine der Ausübung landesherrlicher Rechte überliefert ist. Gott sei Dank hat uns die Gerechtigkeit der deutschen Fürsten bisher vor Erscheinungen so schwerer Art in den an-

deren Ländern bewahrt. Wir sehen aber an dem Beispiele, welches wir mittheilen wollen, die Gefahr, in der die Kirche schwebt. Wir wollen lediglich Thatsachen aus der Geschichte dieses Landes aneinanderreihen, Thatsachen, die wir leicht um das Zehnfache vermehren könnten. Indem wir aber dies thun, protestiren wir feierlich gegen die Unterstellung einer bösen, feindlichen Absicht. Wir kennen die Geschichte und die Gewalt irriger Zeitrichtungen auf den einzelnen Menschen, der ein Kind seiner Zeit ist, zu gut, um Fehler, die begangen sind, sofort dem bösen Willen der Einzelnen zuzuschreiben. Wir kennen auch die Menschen zu gut, um nicht zu wissen, wie viele es gibt, die in ihren Privatverhältnissen die größte Redlichkeit, die ängstlichste Gewissenhaftigkeit, die treueste Pflichterfüllung vereinen, während sie irregeführt von der Gewalt des Zeitgeistes im öffentlichen Leben Grundsätzen huldigen, die ihnen unbewußt allem Rechte und aller Moral widerstreiten. Es hat Gott sei Dank, nicht Alles, was von Menschen Böses geschieht, in menschlicher Bosheit seinen Grund, und deßhalb konnte der Herr selbst von der größten Sünde, die Menschen begangen haben, sagen: Sie wissen nicht, was sie thuen! Der Sohn Gottes hat uns einen Fürsten der Welt offenbart, von dem die großen geistigen Strömungen des Lügengeistes ausgehen, und dieser Fürst der Welt allein will das Böse des Bösen wegen. Gehen wir nun zu diesen Thatsachen über.

In der Nationalversammlung zu Frankfurt saß auf der äußersten Linken, unter den Menschen, die wie Vogt von Gießen erklärten, daß sie die Freiheit nur wollten, um die Kirche zu zerstören, der Decan Kuenzer, Pfarrer an der Spitalkirche zu Konstanz. Wer ihn, den Priester, der von dem Brode der Kirche groß gezogen, dort unter den offenen Feinden des Christenthums und der Kirche und noch immer mit dem Scheine eines Freundes der Kirche einmal sitzen gesehen, wird sein Bild in Ewigkeit nicht vergessen. Dieser Kuenzer hatte nun dieselben Grundsätze, die damals seine Gesinnungsgenossen Vogt, Ruge, Blum u. s. w. gegen jede Autorität durchzuführen suchten, schon lange gegen die kirchliche Autorität seines Bischofs geltend gemacht. Er hatte nicht die Ehrlichkeit, offen die Kirche zu verlassen und sie dann offen zu bekämpfen. Er stand daher auch als Charakter unendlich weit hinter den Radicalen zurück. Er gehörte dem Gifte an, das unter dem Scheine

der gesunden Nahrung sich in das Innerste einschleicht, um da das Leben zu zerstören. Er blieb daher Priester und Decan, er aß das Brod der Kirche fort, und suchte nur unter diesem Scheine alle illuminatistischen, rationalistischen, und kirchenfeindlichen Elemente, die im achtzehnten Jahrhundert in viele Glieder der Kirche aus dem Priester- und Laienstande sich eingeschlichen und welche die Kirche aus jenem Jahrhundert mit sich in die Gegenwart herübergenommen hatte, zu einigen und zu sammeln. In dieser Absicht übernahm er die Leitung eines Vereines, den Fischer in Luzern, — ein katholischer Geistlicher, der offen im Concubinate lebte, und später dem Bischof von Solothurn erklärte, er habe dies gethan, um zu zeigen, daß man katholischer Priester sein könne, ohne Cölibatär zu sein, der endlich vom Glauben abfiel und nach Amerika auswanderte, — gestiftet hatte. Die Statuten waren natürlich ganz allgemein gehalten, aber die Tendenz lag offen vor. Die Abschaffung des Cölibates kam auch sofort zur Sprache. Der Erzbischof Ignaz von Freiburg konnte begreiflich ein solches Treiben seiner Geistlichen nicht dulden. Er wendete sich zuerst (schon ein merkwürdiges Zeichen für die Stellung des Erzbischofs!) an die katholische Kirchensection (jetzigen Oberkirchenrath) um ein Einschreiten gegen den Verein, den er als staats- und kirchengefährlich bezeichnete, zu erwirken. Aber die Kirchen-Section hielt ihn nicht für staats- und kirchenfeindlich und die Priester und Laien in ihr entschieden in Sachen des Herrn Erzbischofs gegen seine Priester in höherer Instanz gegen den Erzbischof, indem sie sein Gesuch ablehnten. Der Herr Erzbischof sah sich nun genöthigt, seinen Geistlichen die Theilnahme an diesem Vereine zu verbieten, weil kein Geistlicher seinen Pfarrort ohne Erlaubniß verlassen dürfe, gewiß die mildeste Begründung für sein Verfahren als katholischer Bischof. Herr Decan Dominikus Kuenzer protestirte gegen dieses Verbot am 27. Oktober 1839 beim Ordinariate und fügte seinem Berichte die Schlußworte bei: „Der Vereinsvorstand muß einen günstigen Beschluß um so mehr erwarten, als es ihm höchst unangenehm wäre, gegen ein Ordinariatsverbot, das des landesherrlichen Placets ermangelt, das gegen eine ausdrückliche Staatsgenehmigung erlassen ist und die Gesetzgebung des Landes desavouirt und das eine der hohen Stelle sehr unangenehme Kammerverhandlung veranlassen könnte, den

Recurs an die Staatsbehörde ergreifen zu müssen." Das Ordinariat bestand auf seiner Anordnung und verfügte am 12. Juni 1840 noch weiter, daß es für die Zukunft die Erlaubniß zum Besuche solcher Versammlungen von der Anzeige der theilnehmenden Geistlichen, des Ortes der Versammlung, der Gegenstände der Berathung und der Dauer der Versammlung abhängig mache. Nun nahm sich die Kirchen-Section wieder der Sache an, brachte sie zur Entscheidung an das Ministerium und dieses entschied nun endlich in oberster Instanz in Sachen des Herrn Erzbischofs gegen Pfarrer Kuenzer, nachdem dem Erzbischöflichen Ordinariate zwar die Befugniß eingeräumt war, den Geistlichen Urlaub zu ertheilen: „Dagegen können wir dem Erzbischöflichen Ordinariate in keiner Weise das Recht einräumen, seinem Klerus in einer allgemeinen Verfügung die Theilnahme an einer Versammlung eines nicht verbotenen Vereines zu untersagen, ohne vorher das Staatsgutheißen zu einem solchen Verbote eingeholt zu haben." Unterzeichnet ist dieser Erlaß des Ministeriums vom 5. Juli 1840 von dem Herrn v. Rüdt. Das Ordinariat erließ nun eine ausführliche von Hirscher verfaßte Zuschrift an das Ministerium, worin der Zweck des Vereines nach vorliegenden Thatsachen gewürdigt und erklärt wurde, das Ordinariat müsse alle Verantwortlichkeit für die Folgen von sich ablehnen, welche durch den verweigerten Schutz aus dieser Angelegenheit vor dem Papst wie vor der Kirche entstehen könnten. Das Ministerium erwiederte am 23. Oktober 1840, der Verein sei der Kirchenordnung nicht gefährlich und es bleibe bei der früheren Entschließung.

Ein anderer Fall zeigt uns ein ähnliches Bild: wie nämlich der Radicalismus unter Beihilfe desselben Kuenzer und seiner Genossen in die Kirche einzudringen suchte, von dem Erzbischöflichen Ordinariate zurückgedrängt, dann aber von der katholischen Kirchensection, dem Ministerium des Innern und endlich dem gesammten Staatsministerium gegen den Herrn Erzbischof in Schutz genommen wurde.

Gesangvereine sind nicht erst nach dem Jahre 1848, sondern auch schon vorher zu schlechten religiösen und politischen Zwecken benutzt worden, wovon aber damals die arglose Büreaukratie nichts wissen wollte. Als daher, zuerst in der löblichen Absicht zur Belebung des Volksgesanges, nach dem Vorbilde ähnlicher Vereine in der

Schweiz, sich Gesangvereine in den angrenzenden badischen Ländern gebildet hatten, so wurde auch bald das Bestreben Einzelner bemerkbar, die Versammlungen der Cäcilien-Vereine für Politik nutzbar zu machen. Das hielt aber den aufgeklärten Herrn Decan Kuenzer und einige geistesverwandte Geistliche nicht ab, die Productionen der Cäcilien-Vereine in ihren Kirchen zuzulassen. Diese freche Entheiligung des Gotteshauses und Verwandelung des Gebetshauses in einen Concertsaal konnte aber der Herr Erzbischof um so weniger dulden, als die Kirchengesetze es wiederholt und ausdrücklich verboten und noch zuletzt der Kirchenrath von Trient (Sess. 22.) erklärt hatte: „Alle weltlichen Handlungen, eiteln und unheiligen Gespräche u. s. w. sollen sie aus den Kirchen zurückweisen, damit das Haus Gottes wahrhaft als ein Bethaus erscheine.“ Das Ordinariat erließ daher am 4. September ein Verbot, in welchem es zugleich die Gründe angab. Die Decanate Linzgau und Konstanz aber fügten sich dieser Anordnung nicht, sondern verlangten, daß der Cäcilien-Verein seine Gesänge in der Kirche aufführen dürfe. Der Verein selbst wandte sich in derselben Absicht an die katholische Kirchensection. Und nun geschah, was die gänzliche Nichtachtung der bischöflichen Würde und Rechte, den eigentlichen Geist der Rechte, die man unter dem Namen der Landeshoheitsrechte über die Kirche beansprucht und den Schutz, welchen man unter diesem Namen den schlechtesten Bestrebungen der Geistlichen gegen ihren Bischof zu Theil werden ließ, an den Tag legte. Im Widerspruch mit den Bestimmungen des Concils von Trient und mit der Entscheidung des Herrn Erzbischofs, nahm die Kirchensection Herrn Kuenzer und die Vereine in Schutz und gab dem Vereine die erbetene Erlaubniß, wenn er nur geistliche Lieder singen wolle. Als aber das Ordinariat sein Verbot wiederholte, erlaubte sich die Kirchensection dem Ordinariate zu schreiben, es sei von den Liedertafeln kein unziemliches Betragen vorgekommen und ihnen der fernere Gebrauch der Kirchen zu gestatten. Nun nahm das Ordinariat seine Zuflucht zu dem Ministerium und verlangte Aufrechthaltung seiner Würde und seines Verbotes. Es ward abgewiesen und der Beschluß der Section bestätigt, das Ordinariat aber öffentlich in den Zeitungen verhöhnt. Noch einmal wandte es sich an das Ministerium, endlich an das Staatsmini-

Digitized by Google

sterium, aber Alles ohne Erfolg. Das nennt man die Ausübung der Hoheitsrechte über die katholische Kirche!

Auch das Mittel der öffentlichen Agitation durch die Presse, welches diese aufgeklärten Priester gegen ihre Kirche und ihren Bischof anwandten, wurde von der Kirchensection unter dem Titel der Ausübung der Landeshoheitsrechte in Schutz genommen und so unter Beihülfe der weltlichen Gewalt die Autorität des Bischofes untergraben. Das Ordinariat gab die Gottesdienstordnung des Bischofes von Rottenburg an die Landkapitel zum Gutachten. Keine weltliche Behörde der Welt wird es dulden, daß ein untergeordneter Beamter einen Gegenstand, über den er berichten soll, öffentlich in den Zeitungen zur Sprache bringt, und zwar um so weniger, je wichtiger der Gegenstand ist, je leichter er zu leidenschaftlicher Aufregung Veranlassung geben kann. Dies war nun bei dem vorliegenden Gegenstande in hohem Grade der Fall, was die katholische Kirchensection in Karlsruhe sehr wohl wußte. Dennoch erlaubten sich die Kapitel von Konstanz und Linzgau, ihre neuerungssüchtigen, unkirchlichen Gutachten sofort öffentlich bekannt zu machen, welchem Beispiele andere folgten. Es war dabei lediglich auf Agitation abgesehen. Das Ordinariat, in seinem Ansehen durch die Eingriffe der Behörden zu geschwächt, um selbst gegen diese freche Verletzung des Dienstgeheimnisses einzuschreiten, legte diese Schriften der katholischen Kirchensection vor, mit einer gründlichen Nachweisung über das Widerrechtliche und Gefährliche solcher öffentlichen Bekanntmachungen, wodurch die kirchliche Autorität und der Glaube des Volkes zugleich erschüttert werde, indem durch das Herabziehen solcher rein kirchlichen Gegenstände in die Beurtheilung des Zeitungspublikums nur Verwirrung und Aergerniß entstehen müsse. Das Ordinariat beantragte daher ein Verbot solcher Bekanntmachungen. Die katholische Kirchensection in Karlsruhe erkannte aber den ersten Grundsatz bei jeder weltlichen oder geistlichen Behörde, die Pflicht der Wahrung des Dienstgeheimnisses, bei Geltendmachung der Hoheitsrechte über die katholische Kirche nicht an und erwiederte: „Wir sehen nicht ein, wie durch unseres Erachtens ganz unschuldige Conferenzbeschlüsse das Ansehen des Ordinariates geschmälert werden kann. Wir können die Bekanntmachung weder für rechtswidrig noch für gefährlich halten. Sie leistet noch den wesentlichen Dienst, daß sie die Aeußerung der öffentlichen Meinung

hervorruft" u. s. w. So sehen wir auf der einen Seite immer den ganzen Ernst in der Behandlung der Sache Gottes, klare Einsicht in die tiefen Schäden und Gefahren der Zeit, auf der anderen eine Ueberhebung, eine Verkennung, eine Herabwürdigung der bischöflichen Behörde, die sich nicht ausdrücken läßt.

Wie aber hier an der Schweizergrenze alle jene Bestrebungen unter Geistlichen und Laien gegen die Autorität des Erzbischofes von der katholischen Kirchensection und den höheren Behörden beschützt wurden, die im Jahre 1848, von demselben Lande ausgehend, auf politischem Gebiete sich gegen alle weltliche Autorität empörten und von da aus über ganz Deutschland verbreiteten: so war von derselben Kirchensection und denselben Staatsbehörden dafür gesorgt, daß dieser Geist, in dem Kuenzer mit seinem Anhange wirkte, auch dort vertreten war, wo die Pflanzschule für den Priesterstand der ganzen Diöcese sich befand, von wo das geistliche Leben der Diöcese ausgehen sollte, wo die Lehrstühle errichtet waren, vor denen jene Jünglinge saßen, die von frommen katholischen Eltern erzogen, mit reinem Herzen dorthin kamen, um einst als treue und würdige Priester und Söhne ihrer heiligen Kirche Lehrer und Führer des katholischen Volkes zu sein, — an der von katholischen Pfründen und Kirchengut für katholische Zwecke gestifteten Universität Freiburg. Daß die Erwähnung dieser Wahrheit das Verdienst jener Professoren an der Universität Freiburg nur erhöht, denen wir es verdanken, daß in diesen Tagen schwerer Prüfung sich noch so viel Treue im Priesterstande gezeigt hat, brauchen wir kaum zu bemerken. Wir übergehen hier das Wirken des Hofrathes H. Amman, welcher jahrelang seine Vorlesungen über Kirchenrecht dazu benutzte, seinen Zuhörern nicht Liebe, sondern Verachtung gegen die Kirche und ihre Institutionen einzuflößen und die Autorität des Papstes herabzuwürdigen. Wir übergehen das Wirken des geistlichen Rathes und Professors Schreiber, der in seiner Moraltheologie die Schamlosigkeit so weit trieb, als Lehrer dieser angehenden Priester der Kirche, die einst die Ehelosigkeit geloben mußten, den Cölibat für widernatürlich, widerrechtlich, unsittlich und unchristlich zu erklären. Wenn man mit solchem Kothe die Pflanze begießt, so kann man auch die edelste und reinste zu Grunde richten. Dennoch hielt ihn die katholische Kirchensection, bis er selbst freiwillig die theologische Professur niederlegte. Er

wurde später einer der ersten Rongeaner. Wir wollen vielmehr nur auf den Professor der Kirchengeschichte, den Professor und Priester von Reichlin=Meldegg hinweisen, der später die Kirche verlassen hat und zum Protestantismus übergetreten ist. Der alte Erzbischof Bernhard, der erste in der Reihe der Erzbischöfe von Freiburg, war damals 80 Jahre alt. Auf seinen alten Schultern lag die ganze Verantwortung für die Weihe der Priester. Wie schwer mag er diese Verantwortung gefühlt haben, wenn er bei jeder Weihe zu den jungen Priestern sprechen mußte: „Eure Lehre sei für das Volk Gottes ein geistiges Heilmittel, euer Leben aber wie ein Wohlgeruch und ein Gegenstand der Freude für die Kirche Christi. Erbauet zugleich durch eure Predigt und euer Beispiel das Haus, die Familie Gottes, damit weder ich dadurch, daß ich euch zu seinen Priestern erhebe, noch ihr dadurch, daß ihr ein so erhabenes Amt auf euch nehmet, die Verdammung, sondern vielmehr den Lohn Gottes verdienet, was er selbst uns verleihen wolle durch seine Gnade." Mit welchem Schmerze mußte er es daher wahrnehmen, daß eben dieser Professor und Priester von Reichlin=Meldegg in seinen Vorlesungen die katholische Kirche fortwährend herabwürdigte, alles Schlechte in der Geschichte ihr aufbürdete und den Samen der Empörung und frivolen Neuerung ganz im Sinne des jetzigen Rongethums aussäete. Nachdem er, der zudem als Lehrer und Professor der späteren Priester und Diener Christi die Gottheit Christi läugnete, in diesem Sinne mehrere Jahre an der katholischen theologischen Facultät als außerordentlicher Professor gewirkt hatte, erhielt er den Ruf als ordentlicher Professor nach Gießen. Der alte Erzbischof hielt dies für eine günstige Gelegenheit, seine armen jungen Theologen von diesem Manne zu befreien. Aber alle seine Bemühungen, seine wiederholten flehentlichen Schreiben an den Director der katholischen Kirchensection blieben ohne Erfolg. Die katholische Kirchensection, abermals in Ausübung der Landeshoheitsrechte über die katholische Kirche, beschützte den Priester v. Reichlin=Meldegg. Er wurde von dem Ministerium als ordentlicher Professor angestellt und sein Gehalt vermehrt. Es ist uns über diese Verhältnisse ein Document hinterblieben, welches für alle Zeiten Zeugniß ablegen wird, wie lange die Kirche duldet, leidet und bittet, ehe sie das Wort ausspricht: Ich kann nicht mehr, — welches für alle Zeiten bekunden wird, welchen Gebrauch man von

dem sogenannten Landeshoheitsrechte über die katholische Kirche gemacht hat. Der Erzbischof richtete nämlich damals an Se. K. H. den Großherzog folgendes Schreiben in Betreff des Professors Reichlin-Meldegg:

„Wenn ich in diesem meinem unterthänigsten Schreiben die Gefühle meines gekränkten Herzens zu den Füßen E. K. H. ehrfurchtsvollst niederlege und Höchstdero, ohnehin schwere Regentensorgen durch eine meinem Herzen abgedrungene Klage zu vermehren wage, so ist es gewiß nur die heiligste, unerläßliche Pflicht, die mir durch die nie gesuchte Ernennung zum Oberhirten meiner Kirche auf meine Greisenschultern aufgelegt wurde, die mich dazu auffordert, und dann nur das unbegränzte Vertrauen auf das Herz E. K. H., Höchstwelche mir und meiner Kirche bei unserer dargebrachten tiefsten Huldigung mit dem Ausdrucke allertiefster Huld und Gnade Schutz und Schirm zuzusichern geruheten, was mir dazu Muth geben konnte."

„Schon im vierten Jahre war der Priester Karl Freiherr von Reichlin-Meldegg als Lehrer an der theologischen Facultät der Hochschule dahier zuerst als Privatdocent, dann als außerordentlicher Professor angestellt, und hatte bisher sowohl die Kirchengeschichte als die heiligen Schrifturkunden auf die unwürdigste Weise behandelt, indem er in Vorträgen über jene, meistens mit Umgehung dessen, was die würdigen Oberhäupter unserer Kirche und was die ehrwürdigen kirchlichen Institutionen und deren fromm gesinnte Mitglieder Gutes und Vortreffliches für Religion und Staat geleistet haben, nur die Gebrechen und von uns allen schon längst mißbilligten Handlungen auf die schmählichste, jedes reine Ohr beleidigende Weise heraushob und zur Schau stellte, worüber selbst bei einer von Reichlin gehaltenen öffentlichen Rede Herr Staatsrath, Kreisdirector und Curator der Hochschule, sein größtes Mißfallen äußerte, in seinen Auslegungen der heiligen Schrifturkunden aber sich willkürliche, von der festgesetzten Lehre unserer Kirche abweichende Deutungen, und von Nichtchristen ersonnene Hypothesen anzuführen und in Schutz zu nehmen erlaubte."

„Durch solche, den Herzen der akademischen Zöglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, so verderbliche, den Glauben an Christus und das Ansehen der von Ihm gestifteten Kirche so herabwürdigende Lehrvorträge dieses Mannes tief gekränkt, bot

ich Alles auf, um seinem, wie ich anfangs glaubte, nur jugendlichen, neuerungssüchtigen Leichtsinne durch gütige Mahnungen, dann auch durch Bitten und Vorstellungen anderer Männer, für welche er sonst Achtung und Aufmerksamkeit zu haben schien, Einhalt zu thun. Selbst der Director der katholischen Kirchensection hat denselben auf mein Ansuchen wiederholt zu sich berufen, um ihn wenigstens zu einem klügeren Benehmen zu bewegen, aber auch wie die anderen vergebens versucht."

„Da ich und alle Gutgesinnten dahier das Mißlingen dieser Besserungsmittel tief bedauerten, leuchtete uns auf einmal ein Strahl der Hoffnung, dieses Mannes los zu werden, indem er unvermuthet den Ruf an die Universität Gießen erhielt."

„Allein er fand unter den Lehrern an der hiesigen Hochschule und anderwärts Freunde, die ihn hielten, und nachdem ich in zwei Schreiben den Geheimen Rath und Director Engesser dringend gebeten und beschworen hatte, bei des Höchstseligen Vorfahrers königlicher Hoheit mit seinem viel vermögenden Worte meine gerechten Klagen zu unterstützen, blieb dennoch diese Bitte unbeachtet, und statt der Entlassung Reichlins wurde seine Anstellung als ordentlicher Professor mit Vermehrung seines Gehaltes durch das hohe Ministerium ausgesprochen."

„Hierdurch in seinen Anmaßungen noch dreister gemacht, erkühnte er sich Vorschläge zur Verbesserung unserer Kirche in die allgemeine Kirchenzeitung zu Darmstadt, deren getreue Abschrift nebst dem in einem Artikel sich hierauf beziehenden gedruckten Blatte der Kirchenzeitung zu Aschaffenburg, ich hier allerunterthänigst beizulegen für Pflicht halte, einrücken zu lassen, worin er nach einer allen Anstand verletzenden schmachvollen Einleitung solche Grundsätze ausspricht, die mit der Verfassung unserer Kirche und mit unseren Glaubenslehren im auffallendsten Widerspruche stehen, indem er unseren Erlöser als einen bloßen Menschen darstellt, der nach der Gerechtigkeit und Seligkeit strebte und nur in sofern als Heiland erschien, als Er seine Zeitgenossen und uns zu diesem Streben anregte, auch nur für seine Ueberzeugung des gewaltsamen Todes starb; da doch die katholischen sowohl, als auch die anderen christlichen Confessionen Christus als den ewigen im Fleische erschienenen Sohn des ewigen Vaters mit gleich vollkommenster Wesenheit mit Ihm anbeten und seinen Tod als eine freiwillige Hingabe zu unserer

Erlösung und Nachlassung unserer Sünden, mithin als ein dem himmlischen Vater dargebrachtes Versöhnungsopfer, zufolge ihrer festgesetzten, vom Anbeginne des Christenthums anerkannten Glaubenslehre der göttlichen Erbarmung verdanken und darin bei dem niederschlagenden Gefühle eigener Schwachheit und Gebrechen die einzige trostvolle Beruhigung und den Grund der Hoffnung ihrer künftigen Seligkeit finden, dessen nun freilich Reichlin mit einigen, der Geschichte des neuen Bundes und deren deutlichsten Stellen Hohn sprechenden und der so begrenzten Vernunft allein huldigenden Denkgläubigen, die für ihr jenseitiges Schicksal bekümmerte Menschheit zu berauben sucht."

„So lehrt und schreibt nun dieser junge Mann in die Welt hinaus das Gegentheil von dem, was er feierlich und eidlich vor seiner Priesterweihe in seinem Glaubensbekenntnisse beschworen hat; so will er in seinen ferneren Verbesserungsvorschlägen des Klerus, er, der seinem Bischof ebenso feierlich Ehrfurcht und Gehorsam angelobte, diesen zur Nulle herabwürdigen, demselben allen Einfluß über die Priestercandidaten, alles Prüfungsrecht ihrer Fähigkeiten rc. entziehen, und selbe ihm ähnlichen Lehrern vorbehalten, damit er, der Bischof, dann blindlings als eine bloße Maschine, den ihm unbekannten vorgeführten Zöglingen solcher Lehrer, seine Hand auflegen und sie zum Priester- und Predigtamte einweihen soll. So lehrt dieser junge Mann, daß bloß in der ehelichen, von uns immer als heilig anerkannten Verbindung (die er so sinnlich schildert), allein die göttlichen Gebote der Liebe beobachtet werden können, da doch so viele tausend ehelosen Männer und Jungfrauen ihre ausgebreitete unbeschränkte Liebe zu Gott und den Menschen durch die Verkündigung des Evangeliums in aller Welt, durch Pflege der Kranken, Unterstützung der Armen, durch Unterricht der Jugend unter tausend Gefahren, ja mit Aufopferung ihres Lebens bewiesen haben, was nach dem Ausspruche Jesu die höchste Liebe ist."

„Wenn endlich Reichlin sich über die gottesdienstlichen Gebräuche unserer Kirche schmählicher Ausdrücke und Ausfälle bedient, so legt er nicht allein seinen Uebermuth gegen die kirchliche Behörde, welcher die Anordnung sowie die Aenderung der Ceremonien allein zusteht, an den Tag, sondern liefert zugleich den deutlichsten Beweis, wie wenig er als katholischer Priester seiner

Pflicht gemäß in den Geist der katholischen Liturgie eingedrungen und die bei sinnlichen Zeichen so erhabene übersinnliche Bedeutsamkeit aufgefaßt und beachtet habe, daß in Sachen der Religion und der äußeren Form der Gottesverehrung nicht bloß der Verstand, sondern auch das Herz und das Gefühl in Anspruch genommen werden müssen, er aber aus den Büchlein, die den Schulkindern in die Hände gegeben und erklärt werden, hätte lernen können, daß die mannichfaltigen Ceremonien weit davon entfernt den Aberglauben und den Götzendienst zu nähren, gerade das Herz zu der reinsten Anbetung des einzig wahren Gottes im Geiste und in der Wahrheit erheben."

„Königliche Hoheit! Allergnädigster Herr und Landesvater! ich glaube nicht, daß ich in dieser allerunterthänigsten Anzeige etwas übertrieben oder vergrößert, sondern mich vielmehr noch schonend benommen und ausgedrückt habe, indem ich zwar den Irrthum und die Bosheit hasse, aber immer dem Geiste des Christenthums gemäß den Irrenden, ja selbst den Boshaften als einen der Besserung fähigen Miterlösten liebe."

„Allein die Liebe zu Gott, zu Kirche und Staat drängt mich und legt mir als erstem Lehrer meiner Religion im Lande und Oberhirten von mehr als 800,000 Seelen die Pflicht auf, so irrigen und gefährlichen Lehren nach allen mir von Gott gegebenen und von meinem Fürsten in gnädigsten Schutz genommenen Rechten in Zukunft vorzubeugen, damit nicht die durch solche dem Ansehen der heiligen Urkunden und unserer Kirche so nachtheiligen Sätze herbeigeführte Mißbildung junger Theologen, und durch diese das Verderben des armen Volkes und somit die nothwendig damit verbundenen nachtheiligen Folgen für Religion und Staat, für Fürst und Vaterland vor dem ewigen Richterstuhle Gottes, vor welchem ich in meinem Greisenalter bald zu erscheinen habe, mir als einem stummen Hirten, ja vielmehr Miethlinge, zur Verantwortung anheimfallen. Denn gewiß, wie dergleichen Lehrer die Hierarchie unserer Kirche anfeinden, ebenso huldigen sie dem antimonarchischen Princip, kämpfen mit dem Regenten um die Majestätsrechte, versetzen das Volk in den Schwindel falscher Freiheit und untergraben die Fundamente des Thrones, wie des Altars: die Beispiele sind ja nachbarlich."

„Zum Ueberflusse kommen mir auch noch von außen dringende

Aufforderungen zu, von welchen theils die gedruckten Beilagen, theils die im Original angeschlossenen Briefe von Würzburg zeugen, die mich, wenn ich auch meinem eigenen Gewissensdrange widerstehen könnte, um meiner Ehre willen, nach Kräften einzuschreiten nöthigen."

„Und wie sollte, wie könnte ich wohl anders einschreiten, als durch meine Zuflucht zu Euerer königlichen Hoheit, meinem theuersten Landesvater, von Höchstdessen schützender Huld und Gnade ich die tröstlichste Versicherung und Ueberzeugung habe, sowie ich mir mit der zuversichtlichen Hoffnung schmeichle, daß auch Allerhöchstdieselben von meiner festen und herzlichen Treue, Anhänglichkeit und Liebe Sich überzeugt fühlen werden. Und wenn es auch als Vermessenheit gedeutet werden könnte, daß ich eine so gedehnte Klage unmittelbar zu den Füßen des Thrones niederzuwerfen wage, so werden mich bei Allerhöchstdero väterlichem Herzen, meine oben angeführten, in dieser Sache fruchtlosen Verwendungen entschuldigen."

„Geruhen also Euere königliche Hoheit meine und meiner unterzeichneten Domcapitularen allerunthänigste und angelegenste Bitte allergnädigst berücksichtigen und diesem so gefährlichen Lehrer allenfalls, doch unmaßgeblich, die höchste Weisung zugehen zu lassen, daß er, wenn er katholischer Priester bleiben wolle, seine gedruckten Vorschläge zur Verbesserung unserer deutschen katholischen Kirche öffentlich widerrufe, künftighin, wie auch andere katholische theologische Lehrer, im Geleise des rein katholischen Glaubens und seiner Dogmen bleibe und die Vorschläge, zu was immer für Aenderungen und Verbesserungen in den außerwesentlichen Dingen, dem Urtheile seines Bischofes als seines geistlichen Oberhirten unterwerfe und überlasse, auch besonders sich aller schmähsüchtigen Ausfälle gegen Personen, welche ihre Würde oder ihre Stellung ehrwürdig macht, enthalten soll."

„Zwar muß ich von seiner bisher bewiesenen Unbeugsamkeit befürchten, daß auch das höchste Fürstenwort vergeblich an ihm abgleiten dürfte, allein dann wäre ich nach den Gesetzen meiner Kirche und meines Gewissens genöthigt, ihn, wenn er sich nicht selbst von unserer Confession trennen wollte, öffentlich als nicht katholischen Professor zu erklären, ihm alle priesterlichen Verrichtungen zu untersagen und den studirenden Theologen den Besuch

seiner Vorlesungen unter der Androhung zu verbieten, daß sie als ungehorsame und des Irrthums verdächtige, nie in's bischöfliche Seminar aufgenommen werden, noch eine geistliche Weihe erhalten könnten, was gewiß ein großes Aufsehen in und außer Landes machen würde, und was ich doch im Falle seiner Widerspenstigkeit thun, oder meinem bischöflichen Amte entsagen müßte."

„Ich bete zu Gott, daß Er dieses verhüten wolle, und indem ich vertrauensvoll diese mein Herz so tief kränkende Angelegenheit Allerhöchstdero Weisheit und Gerechtigkeitsliebe unterthänigst anheimstelle, ersterbe ich in tiefster Ehrfurcht Euerer Königlichen Hoheit ꝛc. Freiburg den 25. Juli 1830."

Auch diese im Munde eines achtzigjährigen Greises wahrhaft erschütternde, flehentliche Bitte blieb ohne Erfolg. Er mußte den namenlosen Gräuel in dem Hause des Herrn fortdulden, daß ein vom Glauben an Christus abgefallener Priester der Lehrer seiner Theologen war. Das hieß wahrhaft die Axt an die Wurzel des Baumes der katholischen Kirche in der Erzdiöcese Freiburg legen und dem Erzbischof, dem Hüter dieses Baumes, zumuthen, ruhig zuzusehen, wie der Baum umgehauen wurde; — das hieß Feuer anlegen an allen Ecken des Hauses der Kirche und von dem Wächter des Hauses verlangen, daß er nicht lösche.

Auch damit war aber das Maß seines Leidens noch nicht voll: die Büreaukratie muthete ihm vielmehr nun auch noch zu, selbst die Kirchengesetze zu übertreten und nach den unkirchlichen Grundsätzen eines Febronius und Wessenberg mit Verachtung der Kirchengesetze und der päpstlichen Reservationen zu handeln. Man wollte ihn zwingen, im nächsten Grade der Blutsverwandtschaft in Ehesachen zu dispensiren, was er nicht konnte, und als er es verweigerte, da ertheilte man selbst diese Dispensen und setzte den alten Erzbischof den Drohungen der Beamten und dem Ungestüm der Parteien aus. Seine und seines Kapitels Gegenvorstellungen blieben aber ohne Antwort. Da war die Kraft des so gebeugten Mannes gebrochen. Er schrieb am 29. September 1835 an das Oberhaupt der Kirche, Papst Gregor XVI., und nachdem er seine Leiden auseinandergesetzt hatte, schloß er mit folgenden Worten:

„Um endlich mein Schreiben mit dem zu schließen, womit ich es begonnen, nimm es nicht unwillig auf, heiligster Vater, wenn ich mit dem Apostel Paulus aufseufze: Ich unglückseliger Mensch,

wer wird mich befreien von dem Leibe dieses Todes? und wenn ich armer alter Mann von achtzig Jahren, von Elend auf allen Seiten umgeben, zwar noch gesunden Geistes, aber nur um so mehr im Gewissen geängstigt, durch die Schwere meines Amtes und der Rechenschaft, die ich vor dem schrecklichen Richter ablegen muß, mit diesen meinen Klagen die inständige Bitte verbinde, mein bischöfliches Amt in die väterlichen Hände Deiner Heiligkeit niederlegen zu dürfen, damit dann auf den erzbischöflichen Stuhl ein besserer und tüchtigerer Hirte erhoben werde und dieser von Deiner Heiligkeit angenommen und bestätigt, reichlichere Früchte auf dem Acker der Kirche ernten möge."

Gott selbst erfüllte diese Bitte, indem er diesen armen, alten Mann, wie er sich selbst nennt, fünf Monate später am 6. März 1836 von seinen Leiden befreite. Er wird einst auch zwischen ihm und seinen Drängern richten.

Welche Lage aber für die katholische Kirche! Welch ein Gebrauch von Rechten, die man unter dem Namen von Landeshoheitsrechten fordert! Das sind die Zustände, gegen die die Bischöfe sich erheben! Und dennoch wagt man, sie herrschsüchtig, anmaßend zu nennen! Wer wünscht redlich und aufrichtig für eine Sache, die er liebt und die berechtigt ist, solche Zustände! Wie kann man sie also der katholischen Kirche gegenüber in Schutz nehmen? Oder ist der Kirche gegenüber Alles erlaubt?

Wir könnten nun diese Beispiele noch auf allen anderen Gebieten durch viele Thatsachen vermehren, namentlich auch auf dem des Vermögensrechtes. Wir könnten auf die neuere Zeit übergehen und dem achtzigjährigen Erzbischof Bernhard, in demselben Lande zwanzig Jahre später, den dreiundachtzigjährigen Erzbischof Hermann gegenüberstellen. Wir könnten zeigen, wie die jetzigen Zustände aus jenen hervorgegangen, wie ganz dieselben Grundsätze, welche damals die Revolution gegen den Erzbischof, die totale innere Zersetzung und Auflösung der Kirche in Schutz nahmen, auch jetzt geübt werden, wie der katholische Oberkirchenrath und die jetzige Bureaukratie in die Erbschaft der katholischen Kirchensection und der damaligen weltlichen Behörden eingetreten sind. Die mitgetheilten Thatsachen genügen aber vollkommen zum Beweise, wohin es mit der katholischen Kirche bei allen ihren Rechten selbst unter einem, wie es von allen Seiten zugestanden

wird, durchaus wohlwollenden Herrscherhause kommen kann, wenn sie ohne allen Schutz sogenannten unveräußerlichen Hoheitsrechten in der Hand einer feindseligen Bureaukratie gegenüber gestellt ist; ein Zustand, der dann um so gefährlicher wird, wenn sich ihr treulose, verrätherische Priester als Werkzeuge zugesellen. Hoheitsrechte, Souveränetätsrechte sind an sich ohne Zweifel heilig. Sie gehören zu Gottes Ordnung und sind daher von Gott. Jene undefinirbaren, schrankenlosen, ungeschichtlichen, unveräußerlichen Hoheitsrechte aber stehen ganz auf derselben Linie mit den undefinirbaren, schrankenlosen, ungeschichtlichen, unveräußerlichen Menschenrechten. Sie sind die Zerrbilder einer erhabenen Wahrheit und geboren aus demselben Grunde des Absolutismus. Ihnen gegenüber muß die Kirche sich entweder zerstören lassen, oder einen Kampf auf Leben und Tod beginnen. Die Kirche ist ein lebendiger Organismus, ein Körper, der, was seine Glieder anbelangt, Gutes und Böses, Gesundes und Krankes, Keime des Todes und des Lebens in sich trägt. Sie ist ja hienieden nicht die triumphirende, sondern die kämpfende Kirche, die eben den Tod überwinden soll. Das Böse, der Tod kömmt ihr von ihren Gliedern und der Sünde, das Gute, das Leben von ihrem Haupte, Jesus Christus und seiner Gnade. Der Feind säet fort und fort Unkraut unter den guten Samen auf dem Acker der Kirche. Wenn nun die Kirche frei ist, so werden die Heilkräfte in ihr, die Kraft und Gnade Gottes, immer den Tod überwinden. Wenn aber, wie wir es gesehen haben, eine weltliche Gewalt, unter dem Vorgeben der Wahrung unveräußerlicher Hoheitsrechte, in diesen Organismus der Kirche eingreift, wenn sie die Elemente der Zerstörung, die Kräfte der Empörung schützt, hegt und pflegt, wenn sie dagegen die Heilkräfte in der Kirche zurückdrängt, ihren Organismus zerstört, die bischöfliche Gewalt entwürdigt, so muß die Kirche, da wo Solches an ihr geschieht, entweder endlich absterben, oder sie muß diese Fesseln von sich werfen. Das aber war die Lage der Kirche seit fünfzig Jahren in vielen deutschen Ländern, vor Allem aber, bis zum äußersten Extrem, in dem Erzbisthum Freiburg, als die Bischöfe in der Oberrheinischen Kirchenprovinz im Vereine mit ihrem Metropoliten, dem Herrn Erzbischof von Freiburg, in der Denkschrift vom Jahre 1851 diejenigen Rechte zurückforderten, die der Episkopat

von ganz Deutschland im Jahre 1848 in Würzburg als die Rechte der Kirche bezeichnet, und die inzwischen die beiden größten Staaten Deutschlands der Kirche bereits bewilligt hatten. Als diese Rechte aber den Bischöfen in der Oberrheinischen Kirchenprovinz verweigert wurden, blieb denselben kein anderer Weg, als die bezeichnete Alternative: entweder die Kirche in den Theilen, über die sie als Hirten gesetzt sind, langsam absterben zu lassen, oder aber ihre Hirtenrechte factisch auszuüben. Die Wahl konnte nicht zweifelhaft sein, wenn sie keine Miethlinge ihrer Heerden werden wollten. Mag daher der Lügengeist fortfahren, uns Eingriffe in Landeshoheitsrechte vorzuwerfen, der Geist der Wahrheit wird über uns entscheiden. Dieser Kampf ist ein Kampf um das Dasein der Kirche, eine Abwehr von Eingriffen, die endlich die Kirche zu Grunde richten müssen, dieser Kampf ist in voller Wahrheit eine Nothwehr, und kein Eingriff in die Rechte der Landesherren.

Man hat zwar aus diesem faktischen Ausüben unserer Rechte und der Erklärung, daß wir fortan Gott mehr gehorchen müßten, als den Menschen, den Bischöfen einen Vorwurf machen wollen, und zwar nicht nur von der Seite, die jede Wahrheit und Ehrlichkeit mit Füßen tritt, wenn sie gegen die Kirche kämpft, sondern auch von jener, die sich einer überaus positiven Christlichkeit rühmt.

Man hat uns Heftigkeit, Uebereilung, Ungestüm vorgeworfen, uns auf den Weg der Bitten und der Geduld hingewiesen, ohne zu bedenken, daß die Kirche seit fünfzig Jahren geduldet und gebeten hat.

Man hat uns mit demselben Munde, in vollem Widerspruch höhnisch gefragt, warum jetzt das unser Gewissen beschwere, was wir fünfzig Jahre ertragen, ohne zu bedenken, daß die Kirche nicht aufgehört hat zu protestiren und zu bitten, daß sie aber eben nicht mit Heftigkeit und Uebereilung handelt, sondern die Wege der Bitte erschöpft, so lange noch eine Hoffnung da ist.

Man hat uns in das Gewissen geredet, uns auf die Pflicht Buße zu thun und schön demüthig zu sein, hingewiesen, da auch auf unserer Seite viel gefehlt sei, ohne zu bedenken, daß die Buße unsere persönliche Pflicht ist, die Rechte aber, die wir fordern, mit unserer Person nichts zu thun haben. Es wäre wahr-

lich eine sonderbare Buße, die darin bestünde, daß wir Gottes Sache nicht mehr vertheidigten, die Heerde Jesu Christi verwüsten, das Seelenheil der Menschen gefährden und den Feind Unkraut säen ließen. Ueberhaupt hat dieses Bußpredigen in Zeitungen mindestens den Beigeschmack eines krankhaften religiösen Wesens.

Man hat gegen uns sogar die Anklage unerlaubter Selbsthilfe, die Anklage wenigstens etwas Revolution gemacht zu haben, erhoben. Wenn man auch, so wird gesagt, das materielle Recht der Bischöfe bis auf einen gewissen Punkt zugeben wolle, wenn man auch ferner ihre subjective Berechtigung, d. h. ihre Ueberzeugung von ihrem Rechte annehme, so seien sie doch formell nicht berechtigt gewesen, da es ihre Pflicht gewesen sei, die formelle Gültigkeit der Verordnungen der Regierungen zu achten. Es ist nun erstens auffallend, wie Protestanten so sprechen können, denn wenn alle formell gültigen Bestimmungen der weltlichen Behörde beachtet werden müssen, so hätte doch der Protestantismus wahrlich nicht entstehen können. Es ist zweitens auffallend, wie Christen so sprechen können, denn wenn kein materielles Recht so groß ist, daß es sich gegen die formelle Anordnung der weltlichen Gewalt je erheben darf, so ist auch das Christenthum im römischen Reiche mit Unrecht verbreitet worden. Es ist aber drittens diese Behauptung die Entstellung einer Wahrheit und deßhalb falsch. Es ist nämlich vollkommen wahr, daß der Staat das Recht hat, auch sein formelles Recht geachtet zu sehen, und daß er nicht jedem Einzelnen gestatten kann, zu entscheiden, ob das formell gültige auch materiell gerecht ist. Dies ist aber nur bei solchen Gegenständen wahr, die erstens nicht offenbar gegen Gottes Gebot sind und die zweitens zur Competenz des Staates gehören. Bei an sich unerlaubten Gegenständen und bei solchen, die nicht zur Competenz des Staates gehören, ist dagegen die Behauptung der absoluten Gültigkeit des formellen Rechtes unsittlich, unvernünftig, unchristlich und im offenen Widerspruch mit dem Worte Gottes. Wohin führt doch diese confuse Anschauung über die sonst so wichtige Lehre von der Gültigkeit des formellen Rechtes? Läßt man die gemachte Unterscheidung nicht zu, so steht man vor der Consequenz, daß, wenn morgen wieder ein Convent zur Herrschaft kömmt und uns durch

ein formell gültiges Gesetz verbietet Christum anzubeten, wir Geduld üben und Buße thuen dürfen, aber gehorchen müssen. Dann sind auch jene Priester Revolutionäre gewesen, die in der ersten französischen Revolution geblutet haben.

Alle jene Vorwürfe, welche den Bischöfen über ihr factisches Vorgehen gemacht worden, sind daher gänzlich unbegründet. Sie haben weder übereilt, noch zu stürmisch, noch aus Hochmuth, noch aus Mangel an Bußgeist, noch endlich ganz oder halb revolutionär gehandelt, sondern sie haben gethan, was sie in der äußersten Noth ihres Gewissens, nachdem alle anderen Mittel erschöpft waren, thuen mußten, um ihre Pflicht zu erfüllen und die Kirche zu retten. So lange diese Lage gänzlicher Schutzlosigkeit der Kirche fortdauert, wird auch dieses Verfahren der Bischöfe sich überall dort wiederholen, wo eine feindselige Bureaukratie darauf ausgeht, das Leben der katholischen Kirche zu vernichten. Die Ausübung der bischöflichen Rechte ohne Rücksicht auf einseitig erlassene Verordnungen ist dann gebotene Nothwehr und keine Eigenmacht. Die Verantwortung aber für die betrübenden Folgen, welche in unserem doch schon so zerrissenen deutschen Vaterlande daraus entstehen müssen, wenn wir der weltlichen Gewalt sagen müssen: „Urtheilet selbst, ob es billig ist, den Menschen mehr zu gehorchen wie Gott,“ haben nicht wir Bischöfe zu tragen, sondern jene Staatsregierungen, welche die Rechte der Kirche nicht achten, die zugleich die Kirche in Deutschland ohne Schutz gelassen und durch den Bundestag ihr keinen Schutz erweisen wollen.

Wir gehen nun schließlich dazu über, noch einige allgemeine Gedanken über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat auszusprechen, um dadurch theils das Gesagte zu bestätigen, theils einige Vorurtheile gegen die Bestrebungen der katholischen Kirche nach Kräften zu beseitigen.

Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat kann nicht ein für allemal und für alle Zeiten durch fertige Formeln festgestellt werden. Es werden daher auch immerhin einzelne Grenzstreitigkeiten vorkommen, weil Staat und Kirche von Menschen geleitet werden, die sich irren können. Wenn die katholische Kirche für sich die Unfehlbarkeit in Anspruch nimmt, so behauptet sie damit nicht, wie ihre Feinde ihre Lehre entstellen, eine Unfehlbarkeit für alle Handlungen einzelner Bischöfe, sondern nur eine Unfehlbarkeit der Kirche

in der Bezeugung der Lehre Jesu Christi. Die Kirche Christi kann sich in ihrem Urtheil über das, was Christus gelehrt hat und über den Sinn seiner Lehre nicht irren, weil der heilige Geist bei ihr ist und sie den Auftrag hat die Lehre Christi alle Tage bis an das Ende der Welt allen Völkern zu verkünden. Darauf beschränkt sich, nach ihrer Lehre, ihre Unfehlbarkeit. Sie ist dagegen weit davon entfernt, für alle Handlungen und Ansichten ihrer Bischöfe Unfehlbarkeit zu beanspruchen oder sich gar einzubilden, daß sie neue Lehren, die sie nicht von Christus hat, mit unfehlbarer Gewißheit aufstellen und die Menschen zwingen könnte, sie zu glauben. Sie ist eben nur die unfehlbare Zeugin der Offenbarungen Christi.

Irrungen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, ungebührliche Eingriffe können also von beiden Seiten stattfinden. Dagegen fehlt es aber auch nicht an festen positiven Grundsätzen, die es bei redlichem Willen leicht machen, die entstehenden Conflicte zu beseitigen, und ein einträchtiges Wirken dieser beiden Gottesanstalten zum Heile der Menschen herzustellen.

Diesen festen Anhalt zur Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat bieten uns aber nicht gewisse Bilder und Begriffe, die oft in dieser Absicht herbeigezogen werden. Kirche und Staat können nicht unterschieden werden nach dem Bilde von Leib und Seele, so daß der Leib dem Staate, die Seele der Kirche zugewiesen wird. Kirche und Staat wirken nicht nach leeren Abstractionen, sondern auf den wirklichen Menschen, der eben aus Leib und Seele besteht. Die Kirche will den ganzen Menschen an Leib und Seele heiligen, der Staat freiwillig handelnde Unterthanen haben. Staat und Kirche können auch nicht nach den Begriffen von Recht und Liebe, Zwang und Gewissen unterschieden werden. Die Kirche schützt und heiligt auch das Recht und die Rechtsordnung und nimmt Rechtsschutz in Anspruch, der Staat zwingt zwar, er betrachtet aber den Zwang nicht als normales Verhältniß, sondern er will eine Erfüllung der bürgerlichen Pflichten aus Gewissen. Ebensowenig durchgreifend sind zur Bezeichnung dieses Verhältnisses die Begriffe von Aeußerem und Innerem, von Geist und Materie. Die Kirche ist kein purer Geist, der Staat keine pure Materie, die Kirche nicht blos Innerliches, der Staat nicht blos Aeußerliches. Alle diese Bilder und Begriffe haben

gewisse Aehnlichkeit bald mit den Zwecken, bald mit den Mitteln des Staates und der Kirche und insofern eine Berechtigung. Werden sie aber über dieses Maaß hinaus verfolgt, so führen sie bald zu Resultaten, die den Staat erniedrigen oder die Kirche so vergeistigen, daß nichts mehr von ihr übrig bleibt; sie führen durch halbe Wahrheiten endlich zu ganz falschen Schlüssen.

Dagegen haben wir zwei positive und geschichtliche Thatsachen, welche nur anerkannt und geachtet zu werden brauchen, um die unverrückbaren Grenzen der Gebiete zwischen Kirche und Staat aufzufinden.

Die erste Thatsache ist die Stiftung der Kirche Christi durch den Sohn Gottes Jesus Christus. Diese Thatsache müssen alle Christen anerkennen, d. h. Alle, die noch an Christus als den Sohn des lebendigen Gottes glauben. Sie müssen nach dieser Stiftung Christi das Verhältniß zwischen Kirche und Staat feststellen, wenigstens die ewigen Grundsätze dieses Verhältnisses bestimmen. Für den Christen aber kann es erstens nicht zweifelhaft sein, daß Christus kein irdischer König war, der ein irdisches Reich stiften wollte, und daß er die Gewalt in seiner Kirche von der Gewalt im Staate unterschieden, daß er also selbst die Unterscheidung der beiden Gewalten begründet hat. Für den Christen kann zweitens nicht zweifelhaft sein, was in der Hauptsache zum Umfange der geistlichen Gewalt gehört, die Christus in seiner Kirche gestiftet hat. Dazu gehört aber alles das, was Christus selbst geübt, und seinen Aposteln übertragen hat, die Gewalt der Lehre, der Regierung der Kirche, der Spendung der Sacramente.

Diese geistliche Gewalt ist nun auch zu jeder Zeit und auch bei den Protestanten bis auf die neueste Zeit, wo eben alle Begriffe durch einander geworfen werden, für so wesentlich von der weltlichen Souveränetätsgewalt verschieden betrachtet worden, daß wenn sie auch vom Landesherrn geübt wurde, man doch nicht die landesherrliche Gewalt als die Quelle dieser Rechte betrachtete, sondern entweder den Landesherrn als den Bischof ansah, oder als den Repräsentanten der Gemeinde zur Ausübung der in ihr ruhenden, von Christus stammenden geistlichen Gewalt.

Ein christlich denkender Protestant kann es daher ebenwenig wie der Katholik selbst verkennen, daß in der katholischen Kirche, in der unzweifelhaft die Bischöfe die Träger der geistlichen

Gewalt sind, auch diese jene dreifache Gewalt: die Gewalt zu lehren, die Kirche zu regieren, die Sacramente zu spenden, für sich in Anspruch nehmen müssen. Auf diese drei Rechte aber lassen sich alle Forderungen zurückführen, welche die Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz in Anspruch nehmen.

Von diesem christlichen Standpunkte aus steht die Kirche zum Staate in demselben Verhältnisse, wie zu dem einzelnen Menschen und zur Familie, wie zu allen blos natürlichen Werken und Einrichtungen Gottes auf Erden. Die Kirche hat die Aufgabe durch die Lehre, welche Christus ihr anvertraut hat und ihre Sacramente instaurare omnia, Alles wieder herzustellen (Eph. 1, 10.), was die Sünde und die Lüge verdorben hat, den einzelnen Menschen, die Familie, den Staat, Alles zu heiligen und zu segnen und zu seiner höchsten Bestimmung zurückzuführen. Es ist daher ebensowenig Aufgabe der Kirche, die Staatsgewalt an sich zu reißen, wie es ihre Aufgabe ist, die väterliche Gewalt zu schwächen oder die persönlichen Kräfte des Menschen zu unterdrücken, sie soll vielmehr Alles herstellen, heiligen durch die Wahrheit und Gnade Gottes, welche sie spendet.

Wie die Kirche aber durch das Sacrament der Ehe in die innigste Verbindung mit der Familie getreten ist, so hatte sich früher durch die treue Hingabe der Völker an sie, auch eine Art Ehe zwischen Staat und Kirche gebildet, indem die Kirche auch die königliche Würde segnete, und durch die Weihe der Könige das Band zwischen Fürsten und Völkern heiligte. Dieses Verhältniß war nicht gegen die Stiftung, es ist aber auch kein nothwendiger Ausfluß der Stiftung Christi und hat daher aufgehört, seitdem die Völker es aufgelöst haben.

Aus dem Gesagten aber ergibt sich, daß der Staat ganz in derselben Art ein christlicher Staat genannt werden kann und ist, wie die Familie und der einzelne Mensch. Der einzelne Mensch und die Familie sind christlich, wenn sie sich vom Geiste des Christenthums durchdringen und ihr Leben darnach einrichten, nicht aber dadurch, daß sie sich christlich nennen; dasselbe gilt vom Staate. Nicht dadurch, daß er die geistliche Gewalt an sich reißt und sich in das Leben der Kirche eindrängt, nicht durch einzelne Titulaturen, nicht durch einzelne Bestimmungen in seinen Gesetz-

büchern wird er christlich, sondern dadurch daß ,er sich durch die christliche Wahrheit und Gnade heiligt.

Die zweite Thatsache, die anerkannt und geachtet werden muß, um das Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu finden, ist die rechtliche Anerkennung der Kirche im deutschen Reiche. Diese Anerkennung ist aber nicht blos eine vage, unbestimmte in Bezug auf den Begriff der Kirche Christi, sondern eine ganz bestimmte, in scharfen Gegensätzen ausgeprägte. Es ist nicht blos im Allgemeinen eine christliche Kirche ohne Bestimmung des Inhaltes anerkannt, sondern es sind bestimmte Confessionen mit ihren bestimmten Glaubensbekenntnissen und ihren scharf ausgeprägten Unterscheidungen, es sind die katholische Kirche und die beiden Confessionen des Protestantismus in ihrer Individualität, es ist die katholische Kirche mit ihrer Lehre von der Stellung des Episkopates, der Protestantismus mit seiner Lehre von einem allgemeinen Priesterthum anerkannt worden. Diese Rechtsthatsache muß aber nicht nur der Christ, sondern Jeder anerkennen, der noch ein geschichtliches Recht achtet und ehrt. Für ihn kann es erstens nicht zweifelhaft sein, daß die katholische Kirche mit ihrer Verfassung und ihren Organen für die Ausübung der Kirchengewalt rechtlich in Deutschland besteht, und zweitens, ihr Verhältniß zum Staate betreffend, daß ihr von der Staatsgewalt die Rechte nicht verkümmert werden dürfen, die entweder aus ihrem Glaubensbekenntniß folgen, oder ihr in den Reichsgesetzen zugestanden sind. Aus diesen beiden Grundsätzen lassen sich dann aber bei redlichem Willen die Grenzen zwischen Kirche und Staat leicht bestimmen. Alle Forderungen der Bischöfe lassen sich auf vier zurückführen. Sie verlangen erstens das Recht ihre Priester zu erziehen und frei anzustellen, und über Priester und Laien die kirchliche Disciplin zu handhaben; zweitens katholische Schulen zu besitzen und zu errichten; drittens das religiöse Leben zu leiten, namentlich auch die zu dessen Pflege dienenden Institute und Genossenschaften zu errichten und zu besitzen; viertens das der katholische Kirche gehörige, durch den westphälischen Frieden und im Reichs-Deputations-Hauptschluß ausdrücklich garantirte Vermögen auch selbst verwalten zu dürfen. Unleugbar sind die ersten drei Rechte Ausflüsse der bischöflichen Gewalt, nach der Ausdehnung, wie sie in Deutschland immer rechtlich geübt wurde, und zugleich nothwen-



dige Folgerungen aus der Glaubenslehre der Kirche. Sie enthalten das, was bei Protestanten und Katholiken unter den Episkopalrechten immer verstanden ist. Das vierte Recht aber, das Eigenthumsrecht, ist noch zuletzt im Reichs-Deputations-Hauptschluß so ausdrücklich wie möglich anerkannt. Wenn man dagegen einzelne Eingriffe und Verletzungen dieser Rechte, die allerdings auch früher schon vorgekommen sind, jetzt als Regel geltend machen wollte, so gliche das dem Verfahren eines Diebes, der seinen Diebstahl durch andere Diebereien zu rechtfertigen und deßhalb die Ungiltigkeit aller Rechtsbestimmungen zu behaupten suchte.

Will man aber diese beiden geschichtlichen Grundlagen zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat verwerfen, wird die Institution Christi nicht mehr geachtet, wird die Giltigkeit des geschichtlichen positiven Rechtes geläugnet, so ist trotz der Gottlosigkeit, die im ersten Falle, und trotz der schweren Rechtsverletzung, die im zweiten Falle begangen wird, dennoch ein Verhältniß zum Staate möglich, bei dem die Kirche immerhin noch ihre Aufgabe erfüllen und sich daher beruhigen kann, nämlich das einer unbedingten allgemeinen Freiheit, einem gänzlich indifferenten Staate gegenüber, wie z. B. in Nordamerika. Dieser Zustand schien im Jahre 1848 auch in Deutschland eintreten zu sollen. Auch in diesem Verhältniß, wie wenig sie dasselbe wünscht, ja wie sehr sie es als ein aus einer vollkommenen Entchristlichung des Staates entsprungenes, beklagen muß, kann die katholische Kirche noch nach ihrer Sendung wirken und dahin streben, die Menschen der Erlösung theilhaftig zu machen.

Nie und nimmermehr kann aber die katholische Kirche sich dem Willen einer absoluten Staatsgewalt unterwerfen, die weder die Stiftung Christi, noch ein positives geschichtliches Recht, noch endlich eine allgemeine Freiheit, ein allgemeines Recht auch für die Kirche achtet, die Kirche Christi durch Ausnahmsgesetze nach ihrem souveränen Bedünken als ein Glied in einer großen Polizeianstalt, als ein Beruhigungsmittel für das gemeine Volk betrachtet. Die Kirche Christi beschützt zwar durch ihre Lehre auch die staatliche Ordnung und begründet den wahren Gehorsam gegen die weltliche Gewalt. Diese Wirksamkeit aber ist nicht ihr letzter Endzweck und Christus hat nicht sein Blut vergossen, um Unruhe und Unordnung vom Staate fern zu halten. Christus ist gestor-

ben, um die Menschen zu erlösen, um Fürsten und Bettler von dem ewigen Tode zu befreien und sie zum ewigen Leben zu führen. Zu dieser Aufgabe ist die Kirche Werkzeug in der Hand Gottes, sie kann sich daher nicht zu einem Werkzeuge einer allgewaltigen Büreaukratie für polizeiliche Zwecke herabwürdigen lassen.

Aus dem über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat bisher Gesagten, widerlegen sich einige sehr gangbare Vorwürfe von selbst, die man den Bestrebungen der Kirche so gerne entgegenstellt.

Man behauptet, die katholische Kirche wolle Rechte der Staatsgewalt an sich reißen und jene Stellung wiedergewinnen, die sie im Mittelalter eingenommen hat. Nichts ist grundloser und unwahrer als diese Behauptung. Auf die Frage: ob es für die katholische Kirche als ein Unglück anzusehen sei, daß die Ungerechtigkeit des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts ihr allen Reichthum und Glanz, welchen sie in Deutschland genossen, entzogen haben? antwortete der ehemalige Nuntius Pacca als hochbetagter Cardinal bei einer feierlichen Gelegenheit in Rom im Jahre 1845: „Es ist dies kein Unglück gewesen; denn wenn die Bischöfe keine weltlichen Domänen mehr besitzen, die zur Stütze der geistlichen Macht allerdings sehr mächtig sein konnten, wenn sie auf die rechte Weise angewendet würden, so leihen sie der Stimme des obersten Kirchenhirten ein so willigeres Ohr, und suchen nicht dem Beispiele des hochmüthigen und ehrgeizigen Patriarchen von Konstantinopel zu folgen, noch auch eine fast schismatische Unabhängigkeit zu erringen. Auch das katholische Volk sieht gegenwärtig bei Pastoralbesuchen das Angesicht seiner eigenen Bischöfe und hört die Stimme seines Hirten u. s. w. Man darf somit hoffen, in Zukunft zwar einen weniger reichen, aber einen desto erleuchteteren und frömmeren Klerus zu haben.“ Wer nur einigermaßen die Kundgebungen der Bischöfe in der ganzen katholischen Welt seit fünfzig Jahren betrachtet, kann sich unmöglich vor der Wahrheit verschließen, daß dies die Ansicht Aller ist, die berufen sind, die Kirche Gottes zu regieren. Das Verhältniß der Kirche zum Staate im Mittelalter hatte seinen Grund in einer ungemein erhabenen Idee, — sie war aber so erhaben, daß sie die menschlichen Träger beider Gewalten leicht erdrücken konnte. Diese Wahrheit ist in der katholischen Kirche vollkommen anerkannt und

je weniger sie daher an Wiedergewinnung einer glänzenden weltlichen Stellung denkt, desto unaufhaltsamer ringt sie nach freier Ausübung ihrer geistlichen Gewalt. Es ist daher gewiß nicht im Geiste der Wahrheit, wenn man gegen die Forderungen der Bischöfe, ohne irgend auf ihren Inhalt Rücksicht zu nehmen, nur mit Unterschiebung von Absichten und Plänen kämpft, die man in ihre Seelen hineinträgt, wenn man ihnen mit Schreckbildern, die eine leidenschaftliche krankhafte Phantasie aus einer tausendjährigen Vergangenheit zusammenstellt, antwortet, wenn man endlich alte Bestimmungen des kanonischen Rechtes, theils entstellt, theils aus dem Zusammenhang gerissen, auch wenn sie sich auf Verhältnisse beziehen, die seit Jahrhunderten untergegangen sind, zusammenträgt und sie als Ziel der Bestrebungen der Bischöfe hinstellt. Ein solches Verfahren ist weder wahr, noch redlich, und beweist die Schlechtigkeit der Sache, die zu solchen Mitteln ihre Zuflucht nehmen muß. Wir können allen diesen Verdächtigungen und Unwahrheiten nur die Thatsache unserer Forderungen entgegenstellen, die wir in unseren Denkschriften offen der Welt vorgelegt haben. Sie geben das unwidersprechliche Zeugniß, daß wir nicht nach weltlicher Gewalt streben, sondern nur nach der geistlichen Gewalt, die uns gebührt. Was drei Erzbischöfe und 22 Bischöfe Irlands in diesen Tagen erklärt haben: „Wir sprechen hiermit diese Erklärung öffentlich und feierlich aus, damit für die Zukunft jedem Mißverständnisse in Hinsicht auf das, was wir verlangen, vorgebeugt werde. Wir verlangen keine specielle Gesetzgebung zu unseren Gunsten, aber wir wollen auch keine Gesetze, die eben nur gegen uns gerichtet sind. Wir machen keinen Anspruch auf besondere Immunitäten und ausschließliche Bevorzugungen, aber wir suchen eine vollständige Freiheit, eine volle und gänzliche Gleichheit vor dem Gesetze. Nichts weiteres als dieses verlangend, aber auch mit Nichts Geringerem als diesem uns begnügend, fürchten wir nicht hierin einem gewaltthätigen Fanatismus oder einer gewissenlosen Faction zu unterliegen" — diese Worte der Bischöfe Irlands, sagen wir, bezeichnen vollkommen wahr, sowohl die Lage der katholischen Kirche auch bei uns, als auch den Geist unserer Forderungen. Mag auch ein nicht minder gewaltiger Fanatismus und eine nicht minder gewissenlose Faction in Deutschland, unsere Forderung, uns die Ketten abzunehmen, als ein Streben nach weltlicher Herrschaft u. s. w.

bezeichnen, wir werden auf Gott vertrauen und bei ihr stehen bleiben, und wir fürchten nicht, bei diesem gerechten Streben zu unterliegen.

Man hat endlich behauptet, der Staat könne der Kirche nicht gerecht sein, weil auch sie gegen andere Confessionen ihrem Wesen nach nicht gerecht sein könne. Sie behaupte, allein und ausschließlich die wahre Kirche Christi zu sein, sie erkenne alle anderen Confessionen nicht als christliche Kirchen an, sie betrachte sie also als nicht berechtigt, und müsse nothwendig wieder zur offenen Verfolgung der übrigen christlichen Confessionen übergehen, wenn sie eine gewisse Stärke erlangt habe. Es sei daher nur eine Nothwehr für eine protestantische Regierung, wenn sie die Kirche nicht zu stark werden lasse und ihre Freiheit beschränke. Es ist in der That ein Beweis von der Gotteskraft in der katholischen Kirche, daß man jetzt schon ihre Kraft fürchten kann, nachdem sie durch jahrelange Knechtschaft in das größte Elend versetzt worden, um ihrer los zu werden. Jene Anschauung ist aber ganz unbegründet und wieder ein Hineintragen fremder Ansichten in die Absichten der Kirche. Allerdings lehrt die Kirche, daß wie nur Ein Gott, nur Eine Wahrheit, nur Ein Christus ist, es auch nur Eine Kirche Christi geben könne. Da man es ihr doch nicht verwehren wird, sich selbst für die wahre Kirche Christi zu halten, und da man es hir nicht zumuthen wird, zwei Dinge, die sich wie „ja" und „nein" widersprechen, zugleich Beide für wahr zu halten, so folgt von selbst, daß sie die Lehren aller anderen christlichen Confessionen, auch der protestantischen, nur insofern für wahr und mit der Lehre Christi übereinstimmend halten kann, als sie mit ihrer Lehre zusammentreffen, daß sie dieselben aber in allen den Punkten für unwahr und der Lehre Chisti widersprechend halten muß, wo sie mit ihrer Lehre in Widerspruch stehen. Weil nun aber alle christlichen Confessionen, die außer der katholischen Kirche bestehen, sich nur deßhalb von ihr getrennt haben, weil sie ihrer Lehre in einzelnen Punkten widersprechen, so folgt von selbst, daß sie dieselben nicht für die Kirche Christi ansehen könne. Aus dieser Lehre folgt aber nur, daß die Kirche mit unendlichem Schmerze auf die Irrung in der Christenheit hinblickt, daß sie nicht aufhören kann um die Wiedervereinigung aller christlichen Confessionen zu beten, daß sie alle ihre Kräfte anwenden muß, um jene hochaufgethürmten Miß-

verständnisse zu beseitigen, die sich noch weit mehr, als verkehrter Wille, einer Wiedervereinigung entgegenstellen, daß es endlich unter allen Freuden ihre größte Freude ist, wenn eines der verlorenen Kinder in das Vaterhaus zurückkehrt. Es ist dagegen unwahr, es ist eine Entstellung ihrer Lehre, es ist ein wahres Verbrechen, wenn man aus jenem Grundsatz folgert, daß die Kirche das bürgerliche Recht anderer Confessionen nicht anerkennen könne und sie mit Nothwendigkeit verfolgen müsse. Christus war doch auch der ausschließlichen Wahrheit seiner Lehre gewiß und er hat sie nicht durch äußere Gewalt verbreitet, — warum folgert man denn aus demselben Grundsatze im Kampfe gegen die Kirche, die Nothwendigkeit einer gewaltsamen Unterdrückung aller Andersgläubigen? Gibt es denn nicht auch in weltlichen Dingen, z. B. in der Politik, eine tiefe und feste Ueberzeugung, und schließt diese etwa die bürgerliche Duldung anderer Ueberzeugungen aus? Oder ist gar zum friedlichen, bürgerlichen Nebeneinanderleben nothwendig, daß man aller tiefen, lebendigen religiösen Ueberzeugung baar und ledig sei? Wenn man aber zum Beweise, daß die katholische Kirche nothwendig zur äußeren, gewaltsamen Verfolgung aller anderen religiösen Ueberzeugungen übergehen müsse, auf einzelne Thatsachen der Geschichte hinweist, so ist das — abgesehen von der vielfachen Entstellung dieser Thatsachen; abgesehen davon, daß in der Geschichte des Protestantismus es wahrlich auch nicht an solchen Verfolgungen fehlt; abgesehen endlich davon, daß es eine niedrige Art zu kämpfen ist, für alle Handlungen jedes einzelnen Katholiken in der Weltgeschichte immer die Kirche verantwortlich zu machen, — eine gänzliche Entstellung der Natur dieser Thatsachen selbst. Wenn Irrlehrer auch bürgerlich bestraft wurden, so folgte das unmittelbar nicht aus der Lehre der Kirche von ihrer alleinigen Wahrheit, sondern aus der Anerkennung dieser Wahrheit auch in der bürgerlichen und staatlichen Ordnung, in den Staatsgesetzen. Wenn ein Volk von einem und demselben religiösen Glauben durchdrungen ist, so kann es nicht ausbleiben, daß es durch seine bürgerlichen Gesetze auch die Störung dieser einigen Ueberzeugung hindert. Die Voraussetzung dieser bürgerlichen Gesetzgebung ist aber eben jene Einigkeit im Glauben, nicht umgekehrt. Wenn alle Völker des deutschen Vaterlandes erst wieder zur Einheit des Glaubens zurückgekehrt sein werden, was uns Gott geben

wolle, dann wird nicht die Kirche, sondern sie selbst werden dann in ihrer staatlichen Verbindung sich einen Schutz verschaffen gegen Jeden, der ihnen dieses höchste Gut der Einheit des Glaubens entreißen will. So lange aber diese Einigung im Glauben nicht vorhergegangen ist, wird die katholische Kirche zwar nicht aufhören zu verkünden, daß sie allein die wahre Kirche Christi ist, sie wird aber das Bürgerrecht der anerkannten, von ihr getrennten christlichen Confessionen, wie ihr eigenes Recht, achten und heilig halten.

Wir gehen nun zum Schlusse über.

Die katholische Kirche ist im Stande ihre Mission, ihre Vollmacht auf Erden von dem Sohne Gottes, Jesus Christus, nachzuweisen. Ihre Bischöfe stammen in einer ununterbrochenen Reihenfolge von den Aposteln ab und bilden so den Kanal, durch den sich die Vollmachten, die Christus auf die Apostel übertragen, durch alle Jahrhunderte erhalten haben. Von diesem ihrem göttlichen Stifter haben die Bischöfe den Auftrag, die Kirche zu regieren, alle Völker zu lehren, die Gnadenmittel zu spenden. Dies ist der übernatürliche Grund der Kirche, dies ihr göttlicher Vollmachtsbrief, dies ihr göttliches Recht und für dieses Recht und diese Pflicht hat ihr göttlicher Stifter ihr Schutz versprochen gegen alle Pforten der Hölle.

Die katholische Kirche hat aber in Deutschland auch einen irdischen Grund, einen menschlichen Grund, ihr positives Recht nach deutschem Staats- und Völkerrechte. Dieses Recht gegen alle Eingriffe zu schützen war die Pflicht des deutschen Kaisers und Reiches, und mit dem Untergang des deutschen Reiches ist die Schutzpflicht auf den deutschen Bund übergegangen.

Der deutsche Bund scheint aber dieses Recht nicht üben zu wollen. Er hat in einem Falle es bereits förmlich abgelehnt und er sieht ruhig zu, wie in einem deutschen Staate alle Rechte der Kirche in Frage gestellt und die Kirche wie eine Geächtete behandelt wird. Wird dieser Standpunkt aufrecht erhalten, so ist die katholische Kirche in Deutschland ohne allen Schutz. Höchstens mag die Kirche noch die Mächte, welche die deutschen Staatsgrundgesetze, namentlich den Reichs-Deputations-Hauptschluß garantirt haben, auffordern, der katholischen Kirche Gerechtigkeit zu verschaffen.

Wenn aber der katholischen Kirche alles menschliche Recht verweigert und aller menschliche Schutz entzogen wird, so wird sie deßhalb die Erfüllung ihrer Mission nicht aufgeben. Sie muß den Auftrag erfüllen, den ihr Gott gegeben, sie muß den Weg der Verfolgung und des Martyriums betreten, sie muß dann auf den Schutz Desjenigen allein sich verlassen, der die Kirche auf einen Felsen gegründet hat, den die Mächte der Hölle nicht überwinden werden. Unsere Hilfe ist dann allein im Namen des Herrn!

Seele und jene Lebenswege beschrieben hat, auf welchen sie aus dem Babylon der Welt zu dem Jerusalem des Friedens, zum Fuße des Kreuzes, in den Schoß der katholischen Kirche gelangt ist. Schwerlich hat die ganz neuere Literatur Bücher aufzuweisen, die an Fülle der Ideen und hinreißender Darstellung diesen Schriften an die Seite gestellt werden und in gleicher Weise die Zeitgenossen interessiren könnten.

Hahn-Hahn, Ida Gräfin. Die Liebhaber des Kreuzes. Zwei Bände. 8. Velinpapier geh. 3 fl. 30 kr. od. 2 Rthlr.

Die verborgene Herrlichkeit des Christenthums in seinen Heiligen durch den ganzen Verlauf seiner achtzehnhundertjährigen Geschichte und zwar im innersten Lebensquelle, der Liebe zum Kreuze, betrachtet, das ist der Gegenstand dieses Buches, das ohne Zweifel durch die Erhabenheit seiner Idee, wie durch die Genialität ihrer Durchführung einzig dasteht in der neueren Literatur, und so ganz geeignet ist, dem tiefsten religiösen Zuge zu entsprechen. Wie ein verschollenes und neu entdecktes Wunderland tritt hier die höchste, weit übernatürliche Seite des menschlichen Lebens und der Weltgeschichte — die dichten Nebel geistloser Vorurtheile durchbrechend — in frischester Klarheit nahe vor die Augen der modernen Welt, allen höhergestimmten Seelen in ihr zu begeisternder Erquickung.

— — Unserer Lieben Frau. Miniatur-Ausgabe. Zweite Auflage. geh. 54 kr. oder 16 Sgr., in engl. Einbande mit Goldschnitt 1 fl. 30 kr. oder 26 Sgr.

Diese Marienlieder, von tiefem, ernstem, köstlichem Inhalt, — zunächst entsprungen aus dem Drang, des eigenen Herzens neues hohes Glück vertrauend ohne Rückhalt auch Anderen zu verkünden, — sind ausgesendet gleichsam wie Tauben mit dem Oelblatt, um die von Irrlichtern in trostlose Einöden geführte, von immer tiefern Schatten umhüllte Welt eines andern, lichtern Pfades wieder eingedenk zu machen, auf dem allein das Glück zu gewinnen ist, das dauernd unsere bange Sehnsucht zu stillen vermag. Mögen verwandte und empfängliche Herzen die goldnen Früchte brechen, die hier aus frischen, reichen Aesten uns entgegentreten!

— — Ein Büchlein vom guten Hirten. Eine Weihnachtsgabe. 8. geh. 1 fl. 12 kr. od. 21 Sgr.

Unter den Werken der christlichen Liebe ist keines wunderbarer, als der Orden vom guten Hirten, in welchem die edelsten Jungfrauen sich für die Rettung der Elendesten und Verkommensten ihres Geschlechtes opfern. Diesem Orden hat die berühmte Verfasserin selbst alle ihre Mittel und Kräfte geweiht, und vorstehendes Büchlein hat die Absicht, für diese Congregation, die von so immenser socialer Wichtigkeit ist, das allgemeine Interesse anzuregen, und wenn je die Verfasserin in ihren früheren Schriften die Fülle ihres Geistes und Gemüthes hineingelegt hat, so ist es noch weit mehr bei dieser Schrift der Fall, die so recht ihre eigenste Lebensangelegenheit zum Gegenstand hat.

Hettinger, Dr. **Franz,** die kirchlichen und socialen Zustände in Paris. 12. 2 fl. od. 1 Thlr. 5 Sgr.

Der geistreiche Verfasser bemerkt in der Vorrede: „Diese Briefe sind das Ergebniß unbefangener Beobachtung während eines längeren Aufenthaltes in der französischen Hauptstadt. Fast jedes Jahr bringt neue Schilderungen und Reiseberichte aus Paris. Ausführliche statistische Schriften haben uns mit allen Merkwürdigkeiten der Stadt bekannt gemacht, und frivole Touristen ermangeln nicht, uns von Zeit zu Zeit die Geheimnisse des modernen Babel zu enthüllen. Aber von dem segensvollen Walten des heiligen Glaubens, den erhabenen Offenbarungen des katholischen Lebens, den herrlichen Erweisen erbarmender Liebe, an denen Paris so reich ist — von all' Dem haben wir bis jetzt nur äußerst Weniges in Deutschland erfahren. Diese stille, aber nur um so tiefer gehende Thätigkeit der Kirche, gerade Das, was dem Blicke der Meisten sich

entzieht, in einzelnen Bildern unserem Volke vorzuführen, war darum die Aufgabe, die der Verfasser sich gesetzt hatte; ist ihre Lösung ihm auch weniger gelungen, so wird doch Niemand seine Schrift aus den Händen legen, ohne daß sich ihm das Wort des Apostels bewährt hätte: „Wo die Sünde mächtig gewesen, da ist die Gnade übermächtig.“ (Röm. 5, 20.) Die im Anhange enthaltene geistvolle Skizze aus der Feder des Herrn Ministerialrathes Max von Gagern schließt sich höchst zweckmäßig dem Vorhergehenden an, sie wurde deswegen von der Verlagshandlung im Einvernehmen mit ihrem Verfasser hier beigegeben.“ Ich habe Dem Nichts beizufügen, als daß ich die durch scharfe Beobachtungsgabe und geistreiche Darstellung ausgezeichnete Schrift schön ausgestattet und einen billigen Preis für dieselbe gestellt habe. Es wird kaum ein Buch geben, das sich zur Lectüre an Winterabenden für christliche Familien und zu Fest- und Weihnachtsgeschenken so sehr eignete, wie diese Briefe über die kirchlichen und socialen Zustände von Paris. — Wolfgang Menzel sagt über dieses Werk in seinem Literaturblatte: „Wir haben dieses Buch mit dem lebhaftesten Interesse gelesen und sind überzeugt, daß man daraus mehr von Paris, Frankreich und seiner Zukunft kennen lernt, als aus hundert gewöhnlichen Touristenaufzeichnungen und aus den Zeitungen.“

Newman, J. H. Religiöse Vorträge an Katholiken und Protestanten. Aus dem Englischen von **G. Schündelen.** gr. 8. geh. 2 fl. oder 1 Rthlr. 5 Sgr.

Wer möchte nicht schon auf den blosen Namen hin mit Begierde nach einer Schrift greifen, welche von einer so herrlichen Persönlichkeit, wie Newman, von dem jedenfalls ausgezeichnetsten Convertiten der Gegenwart, von dem Rector der katholischen Universität in Dublin herrührt? — Und in der That die Neugierde des Lesers wird hier auf die überraschendste Weise belohnt! Was die katholische Speculation je geschaut und erforscht, was die katholische Liebe je empfunden, findet sich hier in diesen Reden an Katholiken und Protestanten wiedergegeben und wird beiden auf eine eben so tiefsinnige, als milde und liebevolle Weise an's Herz gelegt. Wir kennen in der deutschen Literatur nur ein Buch, das mit diesem ausgezeichneten Werke verglichen werden könnte, es ist die bekannte Bekenntnißschrift von Ludolf Beckedorf; nur geht Newman, der von Hause aus Theolog ist, viel tiefer. — Die Uebersetzung ist ausgezeichnet und mit vollständiger Beherrschung des Stoffes und der Sprache veranstaltet worden.

Schlosser, J. F. H., die Kirche in ihren Liedern durch alle Jahrhunderte. Zwei Bände. gr. 8. cart. Mit zwei radirten Blättern nach Ed. Steinle. 7 fl. oder 4 Rthlr.

Alle Urtheile stimmen darin überein, daß noch kein Werk existirt, das mit gleicher Worttreue die Schätze kirchlicher Poesie aus den früheren Jahrhunderten wiedergibt, und an Vollständigkeit alle früheren derartigen Erscheinungen übertrifft. — Der zweite Band enthält ein Charakterbild des Verfassers vom Geistl. Rathe Beda Weber.

BOUND
NOV 15 1943
UNIV. OF MICH.
LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06436 7207